

Rechtshistorische Reihe

Herausgegeben von den Professoren Dres.,
H.-J. Becker, P. Caroni, B. Diestelkamp, G. Dilcher, H. Hattenhauer,
R. Hoke, M. Kobler, G. Landwehr, H. Nehlsen, W. Ogris, G. Otte, H. Schlosser,
D. Schwab, H.-W. Strätz, E. Wadle, D. Willoweit

Band 1



Verlag Peter Lang
FRANKFURT AM MAIN · BERN

Studien zu den
germanischen Volksrechten
Gedächtnisschrift
für Wilhelm Ebel

Vorträge gehalten auf dem Fest-Symposion
anlässlich des 70. Geburtstages von
Wilhelm Ebel am 16. Juni 1978 in Göttingen

Götz Landwehr (Hrsg.)



Verlag Peter Lang
FRANKFURT AM MAIN · BERN

(1982)

6219600*6 R

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Studien zu den germanischen Volksrechten :

Gedächtnisschr. für Wilhelm Ebel ; Vorträge
gehalten auf d. Fest-Symposion anlässl. d. 70.
Geburtstages von Wilhelm Ebel am 16. Juni 1978
in Göttingen / Götz Landwehr (Hrsg.) -
Frankfurt am Main ; Bern : Lang, 1982.

(Rechtshistorische Reihe ; Bd. 1)

ISBN 3-8204-6412-3

NE: Landwehr, Götz [Hrsg.] ; Ebel, Wilhelm:
Festschrift; GT

Universitäts-
Bibliothek
München

ISBN 3-8204-6412-3

© Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main 1982

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, in allen Formen
wie Mikrofilm, Xerographie, Mikrofiche, Mikrocassette, Offset verboten.

Druck und Bindung: fotokop wilhelm weihert KG, darmstadt

1580/7545

Inhalt

GELEITWORT von Götz Landwehr	7
HANS HATTENHAUER <i>De arbore inciso homineque occiso</i> – Stationen eines Rechtsproblems –	11
FRIEDRICH-WILHELM HENNING Die germanischen Volksrechte als wirtschafts- und sozialgeschichtliche Quelle unter besonderer Berück- sichtigung der <i>Lex Ribvaria</i>	35
GERHARD KÖBLER Die Begründungen der <i>Lex Baiwariorum</i>	69
KARL KROESCHELL Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht	87
GÖTZ LANDWEHR Die Liten in den altsächsischen Rechtsquellen. Ein Diskussionsbeitrag zur Textgeschichte der <i>Lex Saxonum</i>	117
HERMANN NEHLSSEN Alarich II. als Gesetzgeber – Zur Geschichte der <i>Lex</i> <i>Romana Visigothorum</i> –	143
QUELLENREGISTER von Barbara Hagedorn und Susanne Oppermann	205

Alarich II. als Gesetzgeber
- Zur Geschichte der *Lex Romana Visigothorum* -

von Hermann Nehlsen

I.

Während zum Ruhme Kaiser Justinians (527-565) und seines *Corpus iuris civilis* so viel geschrieben worden ist, daß sich eine ansehnliche Bibliothek damit füllen ließe¹, findet man über das legislative Werk des Westgotenkönigs Alarich II. (484-507) nur ausnahmsweise ein lobendes Wort, obwohl dieser Herrscher, wenn wir auf die tatsächliche Beachtung der Gesetzeswerke in der abendländischen Rechtspraxis vom frühen 6. bis ins 12. Jahrhundert abstellen, mit seinem beinahe ein Menschenalter vor Vollendung der justinianischen Kompilation für die romanische Bevölkerung seines Reiches geschaffenen Gesetzbuch ungleich erfolgreicher war als der Imperator im Osten.

Alarichs vermutlich am 2. Februar 506 unter dem Titel *Leges atque species iuris de Theodosiano vel de diversis libris electae* in Kraft gesetzte Kodifikation², in der zum ersten Mal das Vorhaben gelingt, in einer amtlichen Sammlung des römischen Rechts *leges* und *ius* zu vereinigen - ein Plan, an dem Theodosius II. gescheitert war -, überdauerte nicht nur den Untergang des tolosanischen und des toledanischen Westgotenreiches, sondern bildete bis in das 12. Jahrhundert hinein in weiten Teilen des Abendlandes die mit Abstand bekannteste und effektivste Quelle des römischen Rechts, und zwar auch in den Gebieten, die niemals von Alarich und seinen Nachfolgern beherrscht worden waren³.

Wir besitzen von diesem Werk, das in frühmittelalterlichen Quellen *Lex Romana*, *Liber Legum Romanorum*, *Liber Legum*, *Liber Iuris*, *Corpus Theodosianum* oder *Lex Theodosii* und in der neuzeitlichen wissenschaftlichen Literatur *Breviarium Alaricianum* oder *Lex Romana Visigothorum* genannt wird, mit seinen über siebenzig vollständig bzw. fragmentarisch erhaltenen Kodizes nicht nur eine im Vergleich zu den übrigen Rechtsaufzeichnungen geradezu erdrückend umfangreiche handschriftliche Überlieferung⁴, sondern darüber hinaus hat das Gesetzbuch Alarichs vom frühen bis ins hohe Mittelalter in allen einschlägigen schriftlichen Quellen - in den historiographischen und hagiographischen Werken, in weltlichen und kirchlichen Rechtsaufzeichnungen und in Formularsammlungen und Urkunden - eine Spur hinterlassen, die in ihrer Breite von keiner Quelle des römischen Rechts - unter Einschluß des *Codex Justinians* - auch nur entfernt erreicht worden ist⁵. Ohne Parallele ist bis ins 12. Jahrhundert hinein schließlich auch die Beachtung, die die *Lex Romana Visigothorum* in der Rechts-

Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel (Rechtshistorische Reihe Bd. 1, 1982).

literatur gefunden hat. Beträchtliche Teile der überlieferten frühmittelalterlichen abendländischen Rechtsliteratur stellen nichts anderes dar als epitomierende Bearbeitungen des alarizianischen Gesetzbuches⁶.

Die Abschnitte der *Lex Romana Visigothorum*, die sich als Interpretationen bzw. Paraphrasen der in das Werk Alarichs aufgenommenen römischen Rechtsquellen verstehen⁷, wurden in der Literatur des Humanismus und der folgenden Jahrhunderte meistens als stümperhaftes Machwerk der Westgoten für völlig wertlos gehalten⁸. Voll Verachtung sprach man unter Anspielung auf Anian, den von Alarich bestellten Rekognoszenten des Gesetzbuches, von „Anianismen“⁹.

II.

Auch im 19. Jahrhundert, als die kritische rechtshistorische Forschung einen ungeahnten Aufschwung erfuhr, blieb dieses negative Urteil vorherrschend¹⁰.

1. Die Stunde der Aufwertung Alarichs und seiner *virī prudentes*¹¹ schien gekommen, als H. F i t t i n g im Jahre 1873 zu den Interpretationen feststellte:

„Ueber diese Arbeit pflegte man früher überaus geringschätzig zu urtheilen. Man warf ihr nicht bloß Barbarei der Sprache vor, sondern beschuldigte ihre Verfasser auch grober sachlicher Unkenntnis und Unwissenheit. Allein eine unbefangene Betrachtung kann diese Ansicht nicht billigen. . . . Und mißt man die Interpretatio nicht nach dem Maße des Zeitalters der klassischen Jurisprudenz, sondern, wie es doch allein billig ist, nach dem Maße ihrer eigenen Entstehungszeit, so muß man sogar zu einer verhältnismäßig hohen Schätzung gelangen.“¹²

Nach diesem und weiterem Lob auch für den Inhalt greift Fitting jedoch - man hat fast den Eindruck, ein wenig erleichtert¹³ - die schon von F. B l u h m e¹⁴ und H. D e r n b u r g¹⁵ geäußerte Vermutung auf, daß die *Interpretatio*

„zu einem Theil gar nicht erst von den Verfassern des Breviars herrührte, sondern aus älteren Quellen geschöpft wäre.“¹⁶

Das in seinen Augen stärkste Argument, das vor allen anderen diese Vermutung stützen sollte, gewann Fitting, indem er die *Interpretatio* in inhaltlich wie formal mißglückte jüngere westgotische und gelungene ältere römische Textteile zu trennen versuchte:

„Verschiedene Stücke, die ihrem Inhalte nach erst von den Verfassern des Breviars herrühren, stechen auch in der Form sehr bedeutend gegen die übrigen ab. Und zwar so außerordentlich stark und unvortheilhaft, daß es

schwerlich möglich ist, die einen wie die anderen für das Werk der nämlichen Urheber anzusehen.“¹⁷

Trotz dieses methodisch anfechtbaren Vorgehens und der augenfälligen Voreingenommenheit - nach dem Prinzip: die schlechten Teile ins (westgotische) Kröpfchen und die guten ins (römische) Töpfchen - war Fitting der Beifall seiner Zeitgenossen sicher¹⁸.

2. Als es im Jahre 1891 M a x C o n r a t in seiner monumentalen „Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts im frühen Mittelalter“ wagte, von einer Herrschaft der *Lex Romana Visigothorum* im Frankenreich zu sprechen¹⁹, und er darüber hinaus noch eine Fülle von Belegen für die Anwendung des alarizianischen Gesetzbuches auch in Italien anhäufte²⁰, während er gleichzeitig die Kenntnis der Digesten vor Irnerius leugnete²¹ und die spärliche Verbreitung des *Codex Justinians* selbst in Italien offenlegte²², hatte dies keineswegs eine Revision der herrschenden Meinung zur Folge. Man setzte sich noch nicht einmal mit Conrats Ergebnissen auseinander. Sie wurden schlechthin ignoriert. Zutreffend bemerkt H. K a n t o r o w i c z in seinem Nachruf auf Conrat (+ 1911): „Man las das Buch eben nicht.“²³

B. W i n d s c h e i d, dem Conrat als junger Gelehrter mannigfache Förderung verdankt hatte, schrieb nach Dedikation dieses Werkes, es werde seinem Autor keinen Dank eintragen²⁴. Windscheid sollte mit seiner Prophezeiung bis in persönliche Bereiche hinein recht behalten. H. D e r n b u r g dankte Conrat zwar erfreut für die „Sendung“, meinte aber, wie sich schnell herausstellte, eine kleine Rezension der Dernburgschen Pandekten, die Conrat verfaßt hatte, und nicht etwa die voluminöse Quellengeschichte, deren gleichzeitige Zusendung Dernburg mit Schweigen übergang²⁵. Von A. P e r n i c e, dem Conrat das Werk gewidmet hatte, kam zwar eine briefliche Reaktion, sie enthielt aber nur einen flüchtigen Dank, um dann auf andere, für Pernice offensichtlich wichtigere Dinge einzugehen²⁶.

Während andere deutschsprachige Gelehrte, die wie Conrat die Erhebung des Amsterdamer Athenaeum Illustre zur Universität (1877) durch Annahme eines Rufes dorthin unterstützt hatten²⁷, in der Folgezeit, wie von Anfang an erwartet, in ihre Heimat zurückberufen werden, erhält Conrat, der zuvor Ordinarius in Zürich gewesen war, nie wieder einen Ruf auf einen romanistischen Lehrstuhl im deutschsprachigen Raum²⁸. Conrat läßt sich jedoch durch seine Mißerfolge nicht entmutigen und bleibt seiner Forschungsrichtung bis zu seinem Lebensende treu. Im Jahre 1903 erscheint sein über 800 Seiten starkes Opus „Breviarium Alaricianum. Römisches Recht im fränkischen Reich in systematischer Darstellung“, ein Unternehmen, über welches Kantorowicz schreibt:

„Was in achthundert Jahren ungezählte Kräfte am Gesetzbuch Justinians geleistet hatten, seine systematische Durchdringung, das unternimmt nun Conrat ganz allein und ohne auch nur einen Vorgänger zu besitzen, für das Gesetzbuch Alarichs.“²⁹

Wenn C o n r a t hier ein extrem negatives Echo hinnehmen mußte, so galt dies keineswegs nur einzelnen Mängeln seiner Darstellung³⁰, sondern der - immer noch nicht akzeptierten - Aufwertung des westgotischen Gesetzbuches. Conrats Vorbemerkung

„Keiner Stoffmasse Römischen Rechts kommt für das Verständnis der in der frühmittelalterlichen Welt herrschenden Kultur des Römischen Rechts eine grössere Bedeutung zu, als derjenigen, die das westgotisch-römische Gesetzbuch, das sogenannte Breviarium Alaricianum, bildet“³¹

dürfte fast schon als Provokation empfunden worden sein.

In zwei weiteren großen Monographien - „Die Entstehung des westgotischen Gaius“ (1905)³² und „Der westgotische Paulus“ (1907)³³ - trat Conrat dafür ein, daß die *Gaiusepitome* bzw. die Interpretationen zu den *Paulussentenzen* Werke der Redaktoren Alarichs gewesen seien. Dem wohl vorausgeahnten Urteil seiner Zeitgenossen, unbelehrbar an einem für Romanisten allenfalls zweit-rangigen Thema festgehalten zu haben, versuchte Conrat mit dem bezeichnenden Hinweis zu begegnen:

„Ich bin unbesorgt, dass ich von dem Vorwurfe verschont bleiben werde, Mühe und Sorge einem Gegenstande gewidmet zu haben, der sie nicht verdient; das Objekt der Untersuchung bildet nicht mehr und nicht weniger als das gewiss umfangreichste und wichtigste Dokument für die Geschichte des Römischen Privatrechts im Westen des ausgehenden Römerreichs, zugleich eine Urkunde von massgebender Bedeutung im frühen Mittelalter und wohl darüber hinaus.“³⁴

Auch diese Vorstöße Conrats bleiben erfolglos³⁵. F i t t i n g gewinnt den Streit in der Zuordnungsfrage³⁶.

3. Was die Bewertung der *Lex Romana Visigothorum* anbelangt, so hält die Literatur unbeirrt an dem negativen Urteil fest. Im Jahre 1912 urteilt z.B. P. K r ü - g e r in wörtlicher Wiederholung seines Verdiktes vom Jahre 1888³⁷:

„Ihr wissenschaftlicher Werth ist gering, sie enthält viele grobe Missverständnisse der Quellen.“³⁸

Alarich II. als Gesetzgeber

Für O. L e n e l ist das *Breviarium Alaricianum* eine „dürftige und rohe Zusammenstellung“ und die *Interpretatio* „wissenschaftlich wertlos“³⁹.

K a n t o r o w i c z , der zu den wenigen Gelehrten gehört, die nachhaltig für Conrat eintreten, gibt in dem eben schon zitierten Nachruf auf Conrat seinen romanistischen Zeitgenossen zu bedenken:

„Wir sehen heute die Schar der Altromanisten dicht gedrängt an der byzantinischen Küste versammelt, das Land der Römer mit der Seele suchend - sollten sie es da auf die Dauer verschmähen, die westgotische Fähre zu besteigen?“⁴⁰

Kantorowicz äußert die Hoffnung,

„daß die Werke, gegen die heute noch eine Abneigung niedergekämpft werden will, einst als Gegenstand liebevollen Studiums gesucht sein werden und Conrats Name dann zu den großen in unserer Wissenschaft zählen wird.“⁴¹

Leider hat sich diese Hoffnung bis heute, also nach mehr als zwei Menschenaltern, nur teilweise erfüllt.

Aus L e o p o l d W e n g e r s bewegter Klage:

„Während die politische Bedeutung von Rom auf Byzanz übergang und die weströmische Weltmacht im letzten Viertel (J. 476) des 5. Jahrhunderts dem Ansturm der Germanen dauernd erlag, war der kulturelle Tiefstand des von Barbaren überfluteten Westens so traurig, daß selbst das herrlichste Kulturwerk der römischen Nation, ihr Recht, dem Untergang geweiht schien. Der Rechtsunterricht fristete ein kümmerliches Dasein, die Richter trieben ihren Beruf als Handwerker nach geistlosen Frage- und Antwortsammlungen. Was verschlug es demgegenüber, wenn in den Gesetzen für die römische Bevölkerung in den neuen Germanenreichen verunstaltete knappe Auszüge aus den Werken des Paulus und Gaius sich fanden? Wo ist die schöpferische Jurisprudenz? Ein paar Sammelwerke von alter Wissenschaft und neuem Kaiserrecht sind es, die an ihre Stelle treten. Die Überlieferung nennt nicht einmal die Namen der Schöpfer dieser oft so krausen Erzeugnisse. All diese Quellen dürfen gewiß nicht verachtet werden, zum wenigsten König Alarichs Werk, aber sie alle haben das Unsterbliche am Rechte der Römer, den Wert der schöpferischen Literatur, nicht zu erfassen vermocht und sind so selber der Unsterblichkeit nicht teilhaftig geworden, die der Preis von Justinians Werk ist“⁴²

läßt sich bestenfalls ableiten, daß er Alarich für den einäugigen König unter Blinden hält.

4. Im Jahre 1935 veröffentlichte F. Wieacker eine grundlegende Untersuchung über die Interpretationen zu den Konstitutionen des *Breviars*, die die Redaktoren Alarichs aus dem *Codex Theodosianus* genommen hatten⁴³. Während sich Conrat einer Entscheidung über die Zuordnung dieser Texte enthalten hatte⁴⁴, kommt Wieacker zu dem Ergebnis, daß diese Erläuterungen aus älteren lateinischen Kommentaren zum *Codex Theodosianus* gebildet worden seien. Wieacker verzichtet auf ein Urteil über die Qualität der Interpretationen. Den westgotischen Redaktoren steht Wieacker jedoch eher negativ gegenüber. Er spricht von „dem geringen Stande der westgotischen Redaktionstechnik, die überall peinlich fühlbar wird.“⁴⁵ Den für einen unbefangenen Betrachter prima facie naheliegenden Verdacht, der Kommission Justinians habe „beim Neubau alter Konstitutionen das Breviar mit den Interpretationen vorgelegen“, weist Wieacker mit dem Hinweis

„aber es ist aus inneren Gründen sehr unwahrscheinlich, daß die Kompilatoren auf die untergeordnete Kompilation der föderierten Germanenstaaten zurückgegriffen haben“,

entschieden zurück⁴⁶.

5. Zwei Jahre, nachdem sich Wieacker durch diese quellenkritische Untersuchung so intensiv bemüht hatte, die „westgotische Fähr“ auch für romanistische Benutzer brauchbar zu machen, erscheint G. G. Archis große Arbeit über die *Gaiusepitome*⁴⁷. Conrats „Westgotischer Gaius“ erhält damit nach 32 Jahren endlich eine würdige wissenschaftliche Antwort. In Parallele zu Wieackers Arbeitsweise stellt Archi vier Textstufen heraus, wobei er, in krassem Gegensatz zu Conrat, einen nennenswerten westgotischen Anteil leugnet. Den echten Institutionen des Gaius (Stufe I) folgt eine nachklassische Paraphrase, ein Produkt der Rechtsschule (Stufe II). Daran schließt sich eine in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts für die Praxis geschaffene römische Bearbeitung der Paraphrase an (Stufe III). Hieraus wiederum entsteht - nach unbedeutenden Änderungen durch die Westgoten - schließlich die *Gaiusparaphrase* des *Breviarium Alaricianum* (Stufe IV)⁴⁸. Obwohl gravierende Bedenken bestehen, die für Wieackers Palingenesie der Interpretationen zu den Theodosianuskonstitutionen maßgeblichen Kriterien auch für die Erschließung der *Gaiusepitome* zugrunde zu legen, hat Archi überwiegend (pauschale) Zustimmung erfahren⁴⁹. Kritische Einwendungen, wie die von F. Schulz

„Diese Genesis ist zwar nicht unmöglich, aber Textstufe 3 ist nicht zu beweisen. Warum sollen die Westgoten nicht selbst die Adaptierung für die Praxis vorgenommen haben?“⁵⁰,

blieben fast ungehört, obwohl man immer wieder zugeben mußte, daß es, anders als bei den Interpretationen zu den Konstitutionen des *Codex Theodosianus*, „nicht streng beweisbar“ sei, daß die Westgoten die Interpretationen „nicht erst ad hoc verfaßt“ hätten⁵¹.

Wenngleich bei A r c h i keinerlei Sympathie für die Redaktoren Alarichs zu spüren ist und er dem nach seiner Ansicht voralarizianischen Epitomator alles andere als Lob spendet, geht Archi für die zeitgenössische Kritik schon mit seinem sorgfältigen Eingehen auf die Intentionen des Epitomators offensichtlich zu weit. An renommierter Stelle wird Archi im Jahre 1938 von B. K ü b l e r, nachdem dieser ihm mit den Worten

„Verf. stellt ganz richtig fest, daß der Epitomator das, was er aufgenommen hat, meist gar nicht mehr versteht oder ganz anders versteht, als es Gajus gemeint hatte“⁵²,

zunächst zugestimmt hatte, dann aber vorgehalten:

„Überhaupt scheint mir Verf. dem Epitomator oft zu viel Ehre zu erweisen, wenn er immer zu ergründen sucht, was er sich bei diesem und jenem gedacht hat. Denn man möchte oft glauben, daß er sich gar nichts gedacht hat, und Verf., der ihn stets maestro nennt, zeigt doch selbst bisweilen, daß er ein Stümper war, und weist auf die Beschränktheit seines Wissens und Könnens hin . . . Vergessen darf auch nicht werden, daß wir nicht wissen können, was die Westgoten aus der Epitome, die sie benutzt haben, gemacht haben.“⁵³

Mit diesem bemerkenswerten letzten Satz eröffnet Kübler die Möglichkeit, wenigstens die größten „Entstellungen“ den Redaktoren Alarichs zuzuweisen.

6. C o n r a t s Untersuchung zum „Westgothischen Paulus“ bleibt noch ein Menschenalter länger als sein „Westgothischer Gaius“ ohne gleichwertige Antwort, denn der bereits im Jahre 1944 unter dem vielversprechenden Titel „*The Interpretationes to Pauli Sententiae and the Codex Theodosianus*“ erschienene Beitrag W. W. B u c k l a n d s⁵⁴ läßt jede Auseinandersetzung mit Conrats Argumenten vermissen. Im Einklang mit der herrschenden Lehre hebt Buckland den „tremendous decline in the level of knowledge and skill“⁵⁵ zwischen den *Paulussentenzen* und den Interpretationen hierzu hervor, ein Niedergang, der nach dem Erfahrungssatz *nemo repente stultissimus* auf einen erheblichen Zeitabstand zwischen den Sentenzen und den Interpretationen schließen lasse⁵⁶. Speziell über den Verfasser der Interpretationen urteilt Buckland:

„ . . . he was a very ill-equipped lawyer, and he repeatedly shows abysmal ignorance . . . The fact is that the Interpreter, a very stupid fellow, did not understand the matter.“⁵⁷

Erst die im Jahre 1965 veröffentlichte Untersuchung von H. S c h e l l e n - b e r g ⁵⁸ bringt die überfällige Auseinandersetzung mit Conrat. Schellenberg kommt zu dem überraschenden Ergebnis, daß die von der herrschenden Lehre für die voralarizianische Herkunft der Interpretationen zu den *Paulussentenzen* angeführten Argumente einer Überprüfung nicht standhalten⁵⁹. Nach seiner Ablehnung der fast hundert Jahre lang von den meisten Autoren anerkannten - von Conrat vergeblich bekämpften - „Beweisführung“ schließt sich Schellenberg jedoch nicht der Ansicht Conrats an, sondern versucht, die herrschende Meinung durch ein neues Fundament zu retten.

Nachdem Schellenberg - vielleicht ein wenig zu rasch - die Aussagen des alarizianischen Einführungsdekrets und der sog. *praescriptio* beiseite geschoben hat⁶⁰, bemüht er sich, Konkordanz der Interpretationen mit solchen Quellen aufzuzeigen, die, wie er meint, noch v o r der Kodifikation Alarichs, also vor dem Jahre 506, entstanden sein müssen⁶¹.

Abgesehen davon, daß die von Schellenberg hervorgehobenen Übereinstimmungen wenig aussagekräftig sind und eine Abhängigkeit keineswegs als wahrscheinlich erscheinen lassen⁶², darf die Entstehung der von ihm zum Vergleich herangezogenen Quellen (*Edictum Theoderici*, *Codex Euricianus*, *Lex Romana Burgundionum*) noch vor Promulgation der *Lex Romana Visigothorum* keineswegs als sicher gelten. Schellenberg, der sich sonst bei wichtigen Vorfragen nicht ohne sorgfältige eigene Stellungnahme einer bestimmten Lehrmeinung anschließt⁶³, übernimmt hier⁶⁴, überraschenderweise ohne Begründung, für das *Edictum Theoderici* die von G. V i s m a r a vertretene Ansicht, wonach diese Rechtsquelle nicht, wie bisher von keiner Seite bezweifelt, von Theoderich d. Gr. (493-526) stamme, sondern dem Westgotenkönig Theoderich II. (453-466) zuzuweisen sei⁶⁵. Nachdem Vismara im Zuge der ersten Verblüffung mit seiner revolutionären These zunächst auf Zustimmung gestoßen war⁶⁶, wird in jüngerer Zeit die Zahl der Autoren, die sich von der - letztlich nicht haltbaren - Beweisführung Vismaras als nicht überzeugt bekennen und sich für eine ostgotische Herkunft des *Edictum Theoderici* aussprechen, zunehmend größer⁶⁷.

Was die Datierung des sog. *Codex Euricianus* anbelangt, so kann sich S c h e l l e n b e r g zwar auf die absolut herrschende Lehre stützen⁶⁸, die dieses Werk dem Westgotenkönig Eurich (466-484) zuschreibt, hätte sich Schellenberg jedoch intensiver mit dieser Quelle und vor allem auch mit dem Gesetzgeber der *Lex Romana Visigothorum*, mit Alarich II., befaßt, wären ihm wahrscheinlich

begründete Zweifel an der alleinigen Urheberschaft Eurichs, über die wir später noch sprechen werden, gekommen⁶⁹. Bei der dritten von ihm bemühten Quelle, der *Lex Romana Burgundionum*, räumt Schellenberg selbst ein, daß die Datierung umstritten sei. Die von ihm hier vermuteten Konkordanzan verwendet er daher im Rahmen seiner Beweisführung nur hilfsweise⁷⁰.

Uns ist es an dieser Stelle nicht so wichtig zu zeigen, daß sich Schellenbergs „stärkster Grund“ gegen eine alarizianische Herkunft der Interpretationen zu den *Paulussentenzen*⁷¹ als nicht überzeugend erwiesen hat, wir fühlen uns vielmehr eher zu der Frage genötigt, warum es ein Autor wie Schellenberg, nachdem er durch den von ihm selbst so mühelos bewirkten Zusammenbruch der fast hundert Jahre von der herrschenden Lehre bereitwillig akzeptierten „Beweise“ hätte hinreichend gewarnt sein müssen, bei der Lösung der Zuordnungsfrage versäumte, die sonst bei ihm zu beobachtende hohe Sorgfalt und Vorsicht walten zu lassen. Wir werden später auf dieses Problem zurückkommen⁷².

7. Der entschiedenste Verfechter für eine Berücksichtigung des durch das *Breviar* Alarichs überlieferten Quellenmaterials im Rahmen romanistischer Forschung dürfte E. L e v y sein. In seinem im Jahre 1928 auf dem VI. Internationalen Historikerkongreß zu Oslo gehaltenen Vortrag „Westen und Osten in der nachklassischen Entwicklung des römischen Rechts“⁷³ fügt Levy dem Hinweis, daß er „westlich“ mit „westgotisch“ gleichsetze, die Erläuterung hinzu:

„Ich werde nämlich fast ausschließlich den Codex Eurici und diejenigen Werke aus dem Jus und den Leges zugrundelegen, die späterhin Alarich II. zu seinem Breviar vereinigt hat. Wenn ich gerade die beiden westgotischen Kodifikationen herausgreife, so rechtfertigt sich das dadurch, daß sie die weitaus größte Masse weströmischen Rechtsdenkens aus so früher Zeit repräsentieren.“⁷⁴

Auch in der Folgezeit hat sich Levy an diese Aussage gehalten und in seinen Arbeiten das westgotische Quellenmaterial maßgeblich berücksichtigt.

Aufschlußreich ist Levys Positionsveränderung in der Bewertungsfrage. Zunächst steht er noch ganz im Einklang mit der in der romanistischen Literatur dominierenden Beurteilung der legislativen Leistung der Westgoten. Im Jahre 1933 äußert er sich über das *Breviar*:

„Und was die westliche Sammlung darüber hinaus ausweist, ist in der Hauptsache bescheidene Erläuterungsarbeit anonymer Handwerker. Wird doch nicht einmal mehr der wirkliche Gaius zugrundegelegt. Dem Armutszeugnis der Auswahl entspricht das Schweigen des Auswählenden.“⁷⁵

Wenige Seiten später heißt es:

„Nur darf man den allgemeinen Vorbehalt nicht vergessen, zu dem das tiefe Niveau der ganzen Gesetzgebung zwingt. Ein mit so geringer Befähigung arbeitendes Geschlecht verdient als Stimme des eigenen Volkes und der eigenen Epoche nur begrenztes Vertrauen, im Schweigen wie im Reden. Schweigt das Breviar, so bleibt es prima facie ganz offen, ob ein bewußter Willensakt zugrundeliegt, oder Mangel an Geistesgegenwart.“⁷⁶

Auch das Summarium bringt klar zum Ausdruck, wie wenig Levy noch im Jahre 1933 von den Redaktoren Alarichs hält:

„Viri prudentes qui ex iussu Alarici regis Breviarium composuerunt, cum non magna vi ingenii essent, rationem et disciplinam iurisconsultorum primariorum non iam intellexerunt. Sic factum est ut vel inscii vel vix scientes normas iuris multis locis commutarent . . .“⁷⁷

Etwas wohlwollender, aber noch weit entfernt von wirklichem Lob klingt in demselben Beitrag Levys Urteil über den *Codex Euricianus*:

„Gewiß ist der Codex keine originale Schöpfung hohen Ranges: Er sucht Kompromisse zwischen römischem und germanischem Denken und lehnt sich mehr aus Not als aus Wahl in Geist und Sprache an die juristische Überlieferung an. Aber er gestaltet doch nicht selten nach freier Entschließung, und durchgängig spricht er nicht durch den verblichenen Mund von Toten, sondern aus sich selber, in eigener Gliederung und eigener Formulierung.“⁷⁸

Für wen letztlich auch Levys Herz schlägt, offenbart sein Schlußsatz:

„Und doch wäre aus diesen Quellen die einzigartige juristische Sendung Roms auch nicht entfernt zu errahnen. Doppelt grandios erhebt sich hinter ihnen die weltgeschichtliche Leistung des später geborenen Justinian.“⁷⁹

Nach weiterer intensiver Beschäftigung mit den westgotischen Quellen urteilt Levy im Jahre 1942 über den *Codex Euricianus*:

„ . . . it may savelly be called the best legislative work of the fifth century: superior to the West Roman *Interpretatio*, which was but a paraphrase of older texts; superior to the Code of Theodosius, which was a mere anthology; superior to the contemporary imperial decrees with their obscure verbosity; superior in consistency and organization to the slightly younger Burgundian Code, which, moreover, borrowed from the Euricianus.“⁸⁰

Alarich II. als Gesetzgeber

Im Jahre 1952 bezeichnet Levy den *Codex Euricianus* als „erste uns zugängliche germanische Gesetzgebung großen Stils“⁸¹. Sechs Jahre später bemängelt Levy gegenüber J. G a u d e m e t, der auf eine Heranziehung dieses Gesetzbuches verzichtet hatte:

„Weniger gern wird man den *Codex Euricianus* . . . vermissen, den freilich fast alle Darstellungen der römischen Quellengeschichte stillschweigend beiseite lassen, da die Scheidung romanistischer und germanistischer Zuständigkeiten immer noch nicht überwunden ist.“⁸²

Levy fordert im Anschluß hieran:

„Dieser *Codex* sollte hier einen ehrenvollen Platz einnehmen, weil er, wie wir aus den Pariser Fragmenten mit voller Sicherheit schließen dürfen, in seinem Jahrhundert die unzweifelhaft beste und selbständigste Leistung von Juristenhand verkörpert.“⁸³

Im Jahre 1962 gesteht Levy dem *Codex Euricianus* schließlich das zu, was er ihm 1933 verweigert hatte, nämlich „ein Originalwerk beträchtlichen Grades“ zu sein⁸⁴.

Auch die im *Breviar* enthaltenen Interpretationen, deren Niveau Levy zwar geringer einschätzt als das des *Codex Euricianus*, erfahren, gemessen an Levys Urteil der dreißiger Jahre, eine starke Aufwertung. Im Jahre 1958 stellen sie für Levy

„eine der bemerkenswertesten Leistungen, die uns aus der westlichen Jurisprudenz des 5. Jh.s zugekommen sind“⁸⁵,

dar. Levy kann sich allerdings nicht entschließen, die Interpretationen den Redaktoren Alarichs zuzuschreiben. Unter dem Eindruck des Aufsatzes von F. E. B r u c k ⁸⁶ meint er:

„In der politisch gebotenen Hast ihrer Arbeit haben sie sich darauf beschränkt, aus vorhandenen Kommentaren zu den *Codices* und *Sentenzen* eine Auswahl zu treffen und Kürzungen vorzunehmen.“⁸⁷

8. Im „*Ius Romanum Medii Aevi*“, dem sog. „Neuen Savigny“, zollt nunmehr auch F. W i e a c k e r den im *Breviar* enthaltenen Interpretationen hohe Anerkennung⁸⁸. Deutlicher als im Jahre 1935 zieht Wieacker im Jahre 1963 einen klaren Trennungsstrich zwischen der *Gaiusparaphrase* von Autun, die in der Tat die unglaublichsten Mißverständnisse aufweist und deren Verfassern jede

juristische Sachkenntnis abgeht, einerseits und den *Breviarinterpretationen* andererseits⁸⁹. Im Interpretieren der *Paulussentenzen* sieht Wieacker einen

„der verlässlichsten Zeugen eines Vulgarrechts, das weder durch die rhetorische Aufblähung der Kaisergesetzgebung noch durch die Laienhaftigkeit literarischer Schriftsteller getrübt ist.“⁹⁰

An den Interpretationen zum westgotischen *Codex Theodosianus*-Auszug lobt Wieacker die „ansprechende, klare Schlichtheit“, wobei er hinzufügt: „... die Erläuterung ist durchweg elementar, aber selten unwissend oder gedankenlos“⁹¹, und über die *Gaiusepitome* äußert sich Wieacker:

„Von der Paraphrase von Autun unterscheidet sich die Epitome wohlthuend auch durch Darstellungsgabe und Sachkunde. Der Verfasser ist kein *grammaticus*, der den Stoff mit philologischen Methoden mißhandelt, die ihm unangemessen sind, sondern ein anspruchsloser, aber klarer Schriftsteller, dem es gelingt, seine Vorlage geordnet und übersichtlich in die Sprache seiner Zeit zu übertragen.

. . . Dieser Schriftsteller gibt kein anachronistisches Schattenbild des klassischen Gaius, sondern hat die innerliche Freiheit, Überlebtes zu tilgen und Gewandeltes anzupassen.“⁹²

Der Glanz dieser Anerkennung fällt allerdings auch hier nicht auf die Kommission Alarichs, denn Wieacker spricht den Redaktoren der *Lex Romana Visigothorum* nicht nur die Urheberschaft der Interpretationen zum westgotischen *Theodosianus*-Auszug ab, und zwar in ihren sämtlichen Schichten, sondern auch die der Interpretationen zu den *Paulussentenzen* und die der *Gaiusepitome*. Für ihn sind diese Werke auf unbekannte Verfasser des 5. Jahrhunderts zurückzuführen⁹³.

Das Argument der „Eile“, das bei Wieacker im Jahre 1935 anmerkungsweise begegnet, tritt nun noch stärker in den Vordergrund:

„Die von F. E. BRUCK aufgedeckte übereilte Redaktion der *Lex Romana Wisigothorum* zu einem politischen Tageszweck macht schnelle Niederschrift eines so durchdachten Werkes [Gaiusepitome] aus diesem Anlaß höchst unwahrscheinlich.“⁹⁴

9. Das auch heute noch in der romanistischen Literatur herrschende Urteil über das alarizianische Gesetzbuch dürfte wohl am zutreffendsten in der „Römischen Rechtsgeschichte“ von W. K u n k e l wiedergegeben sein:

„Im Jahre 506 n. Chr., unmittelbar vor dem Zusammenbruch der Westgotenherrschaft in Südfrankreich, ließ König Alarich II. ein Gesetzbuch für seine römischen Untertanen, die *Lex Romana Visigotorum* . . . , ausarbeiten und publizieren. Das Unternehmen stand unter dem Druck der von den Franken drohenden Kriegsgefahr. Es stellte einen Versuch dar, noch in letzter Minute das Einvernehmen mit der römischen Bevölkerung und der sie vertretenden katholischen Kirche zu festigen und dadurch den Goten, die als arianische Ketzer dem katholischen Frankenkönig gegenüber in einer schwierigen Lage waren, eine günstigere Ausgangsposition in der unvermeidlichen Auseinandersetzung zu schaffen. In eiliger und flüchtiger Arbeit reihte man aneinander, was damals der südgallischen Schule und Praxis an Quellen des römischen Rechts geläufig war. . . . Als legislatorische Leistung dürftig und roh, hat die *Lex Romana Visigotorum* gleichwohl eine bedeutende Rolle in der mittelalterlichen Rechtsgeschichte Südwesteuropas gespielt . . .“⁹⁵

Indem er bemerkt: „Das Gesetz ist anscheinend eilig angefertigt und inhaltlich dürftig“, stellt auch D. M e d i c u s in seinem Artikel „Lex Romana Visigothorum“ das Argument der „Eile“ in den Vordergrund seiner Beurteilung⁹⁶. Auffällig ist, daß Medicus als einzigen Literaturhinweis den Aufsatz von F. E. Bruck nennt, der übrigens auch Wieacker und Kunkel als die wesentliche Stütze für die These von der übereilten Anfertigung des alarizianischen Gesetzbuches dient⁹⁷.

III.

Ziehen wir die Bilanz und fragen, was sich seit dem Tode Conrats an der Einstellung der rechtshistorischen Forschung gegenüber der alarizianischen Kodifikation des römischen Rechts geändert hat:

1. In seinem Nachruf auf C o n r a t hat K a n t o r o w i c z im Jahre 1912 in zutreffender Charakterisierung der damaligen Situation die Kräfte genannt, die zu einer Nichtbeachtung der spätantiken bzw. frühmittelalterlichen nicht-justinianischen Rechtsquellen, zu einem Ausschluß der „Alaricianischen Schwestergesetzgebung“ durch die rechtshistorische Forschung geführt haben:

„ . . . die ästhetisch-romantische Bevorzugung des klassischen Altertums um der Vollendung und Ursprünglichkeit seiner Rechtsgedanken willen, die Volksgeistlehre, die eine Geschichte des römischen Rechts nicht weiter erstrecken mochte, als die Geschichte des römischen Volkes; die Scheu vor den technischen Schwierigkeiten des mediävistischen Quellenstudiums; das Interesse des wissenschaftlichen Philisters an der Enge des Arbeitsgebietes; der humanistische Widerwille des Romanisten gegen das barbarische,

der patriotische Widerwille des Germanisten gegen das welsche Element im Mittelalter; die Schulenspaltung und mit ihr die Unmöglichkeit, das nachantike römische Recht in seiner innigen Verwobenheit mit dem germanischen und kanonischen zu begreifen.“⁹⁸

Obwohl seit dieser Philippika fast 70 Jahre vergangen sind, kann von einer restlosen Eliminierung der aufgezählten Faktoren auch heute noch keine Rede sein. Die Schulenspaltung ist in Deutschland nach wie vor nicht beseitigt. Dies gilt nicht nur für den Unterricht, sondern auch für die Forschung. Noch immer bildet der Romanist, der wie Conrat, auch die mediävistische und kanonistische Komponente in seine Arbeiten einbezieht, die Ausnahme. Nach wie vor meidet die Mehrzahl der Germanisten die romanisierten Rechtsaufzeichnungen der germanischen Nachfolgestaaten des römischen Reiches. Die großartigen Leistungen einzelner auf dem Gebiet der Vulgarrechtsforschung vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, daß die traditionellen Forschungsthemen aus dem Bereich des klassischen bzw. klassizistischen römischen Rechts weiterhin einen Anteil an der Gesamtforschung haben, dessen erdrückender Umfang zumindest partiell mit einer - wenn auch häufig verdeckten - Fortgeltung der damaligen Bewertungskriterien zu erklären ist⁹⁹.

Zwar dürfte kaum ein Romanist unserer Tage, wie seinerzeit die italienischen Humanisten, in den Germanen, und ganz besonders in den Westgoten, nur die barbarischen Zerstörer aller antiken Kultur erblicken¹⁰⁰, dennoch sind die aus dem humanistischen Traditionsdrang überkommenen Vorurteile, wie durchweg übersehen wird, bis heute nicht vollständig abgebaut. Nach wie vor werden z.B. bei der Behandlung von Datierungsfragen gute Leistungen im Bereich der Jurisprudenz kurzerhand für die römische Zeit in Anspruch genommen, während die Möglichkeit, daß es unter germanischer Herrschaft oder gar auf Initiative germanischer Könige zu einem zumindest zeitweisen **Wiederanstieg** des Niveaus gekommen sein könnte, von den meisten Autoren gar nicht erst in Erwägung gezogen wird. Gerade im Bereich der Vulgarrechtsforschung steht dieses Fixiertsein auf einen stetigen Niedergang des Niveaus der Zeichnung eines zuverlässigen Entwicklungsprofils entgegen.

Die Wirkung der genannten Vorurteile zeigt sich bei Romanisten wie Germanisten auch in der Zuordnung juristischer Leistungen unter ethnischen Gesichtspunkten. Wird z.B. ein juristisches Werk, dessen Entstehung unter der Herrschaft eines Germanenkönigs nicht bezweifelt werden kann, besonders positiv beurteilt, so ist es, wenn wir der Literatur folgen, „ohne Zweifel . . . das Werk römischer Juristen“¹⁰¹. Durch die Aussagen der Quellen ist diese apodiktische Feststellung keineswegs gerechtfertigt, denn daß es - auch gemessen an spätrömischen Bildungsmaßstäben - umfassend gebildete Germanen gegeben hat,

ist hinreichend bezeugt. Gegen Ende der Regierungszeit Alarichs waren die Westgoten schon fast ein Jahrhundert in Gallien ansässig, ein Zeitraum, der gewiß nicht zu kurz war, um einzelnen von ihnen den Zugang zur zeitgenössischen gallorömischen Jurisprudenz zu öffnen. Gerade in diesem Zusammenhang haben die Worte *ordinante viro illustri Goiarico comite* im Einführungsdekret der *Lex Romana Visigothorum* der rechtshistorischen Forschung Kummer bereitet. Während H a e n e l und M o m m s e n, die als Editoren in besonderem Maße mit der *Lex Romana Visigothorum* vertraut waren, keinen Anstoß daran nahmen, daß ein Germane, der *comes* Gojarich, den Vorsitz in der Gesetzgebungskommission Alarichs innehatte¹⁰², versuchte man später, durch gekünstelte Auslegung des Dekrets, diesen gotischen Amtsträger zum bloßen Leiter der für den „postalischen Versand“ des neuen Gesetzbuches zuständigen Stelle zu degradieren¹⁰³.

Oft geben auch eher beiläufige Bemerkungen eines Autors Aufschluß über seine Position. Eine Äußerung wie die von S c h e l l e n b e r g

„. . . Die Westgoten kompilierten lediglich und flickten das Nötigste ein. Der als Ganzes gezwungene, ungereimte und doch gutgemeinte Apparat als solcher ist ihnen zuzutrauen, nicht aber sind es die IP [Interpretationen zu den Paulussentenzen], die eine sorgfältigere Hand verraten“¹⁰⁴

legt den Verdacht nahe, daß sich der Verfasser noch nicht völlig von den traditionellen antigotischen Vorurteilen zu lösen vermocht hat¹⁰⁵. Manchmal zeigt sich die Fortwirkung der humanistischen Bewertung in der bloßen - sicher oft nur unreflektierten - Verwendung des Terminus *Leges Barbarorum*, der auch heute noch nicht bei allen Lesern von den negativen Assoziationen frei ist, die seine humanistischen Erfinder mit ihm verbanden und bei anderen auslösen wollten¹⁰⁶.

Es stellt wohl auch nicht nur eine von technischen Gründen bestimmte Entscheidung dar, sondern dürfte mit dem Standort des Verfassers zusammenhängen, wenn im Quellenregister einer Monographie oder eines Lehrbuches die *Lex Romana Visigothorum* als selbständige Rechtsquelle überhaupt nicht erscheint, sondern nur ihre verschiedenen Bestandteile, deren Existenz als separate Werke keineswegs in allen Fällen so sicher ist, wie dies dem Benutzer durch die gesonderte Aufführung im Register suggeriert wird¹⁰⁷.

2. Während die eben geschilderten Beobachtungen in ihrer Mehrzahl als kleinere Orientierungsfehler durchaus zu verschmerzen wären, dürfte die bei dem folgenden Problemkreis feststellbare vorurteilsbedingte Fehlinterpretation für die gesamte Richtung der *Breviar*forschung von zentraler Bedeutung sein.

Wie wir gesehen haben, wird nahezu ständig das gelegentliche Nebeneinander divergierender Lösungen im *Breviar* als Argument für die Eile und Unfähigkeit der Redaktoren Alarichs bemüht. Das gleiche gilt für die Gesetzestechnik¹⁰⁸. Wegen möglicherweise mißglückter Verweisungen auf eine *lex superior* oder *posterior*, deren Aufspüren im Gesetzestext uns nicht gelingt, und wegen der Aufnahme von Vorschriften, die eventuell damals schon obsolet waren, müssen sich die *prudentes* des Gotenkönigs heftige Schelte gefallen lassen¹⁰⁹.

All diese Mängel werden auch als Argument dafür herangezogen, daß die Interpretationen zu Konstitutionen und Juristenschriften gar nicht von der Kommission Alarichs stammen könnten, sondern daß dieses Gremium in allen Teilen nur bereits Vorhandenes - wenig gekonnt - kompiliert habe¹¹⁰.

An dieser Stelle soll den Autoren, die bis weit in das zweite Viertel des 20. Jahrhunderts hinein mit der „theoretisch geschulten Denkkraft der neuzeitlichen Pandektenwissenschaft“¹¹¹ das alarizianische Gesetzbuch aufgenommen und gemessen haben, kein Vorwurf gemacht werden, denn die meisten legten diesen Maßstab auch an das *Corpus Iuris*. In unseren Tagen hat man jedoch bei der Beschäftigung mit der Kompilation Justinians die „Interpolationenjagd“¹¹² schon längst eingestellt. Von kompetenter Seite wird zugestanden:

„Ein sehr beträchtlicher, wahrscheinlich sogar der überwiegende Teil der zahllosen Interpolationsbehauptungen, die seit Ausgang des vorigen Jahrhunderts aufgestellt worden sind, erweist sich bei kritischer Nachprüfung als unhaltbar oder doch in hohem Maße fragwürdig; manche andere, die an und für sich glaubhaft erscheinen, rechtfertigen nicht die historischen Schlußfolgerungen, die man an sie geknüpft hat.“¹¹³

Ferner müssen sich die Klassiker sagen lassen, daß

„auch mit manchen Flüchtigkeiten in Ausdruck und Gedankenführung schon im Originaltext ihrer Werke gerechnet werden“

muß¹¹⁴. Schließlich werden „die Spannungen und offenen oder verdeckten Widersprüche innerhalb des *Corpus Iuris*“ als „geschichtliche Gegebenheiten“ hingenommen¹¹⁵, und man konzidiert, daß sich die römischen Kaiser, namentlich Justinian, um die Einordnung der kaiserlichen Maßnahmen in das bestehende Rechtsgefüge nur wenig gekümmert haben¹¹⁶. Man verschließt die Augen auch nicht mehr davor, daß „viele praktisch obsolete oder durch andere ersetzte Rechtsinstitute“ in die Kompilation aufgenommen und sogar noch in allen Einzelheiten ausgearbeitet worden sind¹¹⁷. Während sich diese fundamentale Sichtveränderung in der *Corpus Iuris*-Forschung vollzog - ohne dem Ruhme

Justinians Abbruch getan zu haben -, hat man es bisher nicht für nötig gehalten, auch das Werk Alarichs mit den veränderten Maßstäben zu messen und die mit den damaligen Methoden gewonnenen Ergebnisse zur Entstehungsgeschichte der *Lex Romana Visigothorum* von Grund auf zu überprüfen.

3. Vielleicht hätte es - zumindest in Teilbereichen - eine grundlegende Revision der Beurteilung der alaricianischen Gesetzgebungsarbeit gegeben, wenn nicht in den 50er Jahren, in dem Zeitpunkt also, in dem eine Neuorientierung der *Breviarforschung* in Parallele zu der gravierenden Korrektur im Bereich der Erforschung des *Corpus Iuris* hätte stattfinden müssen, eine Arbeit erschienen wäre, die die alten Ergebnisse zu bestätigen schien. Es handelt sich um den im Jahre 1952 in englischer und zwei Jahre später auch in deutscher Sprache publizierten Aufsatz von F. E. B r u c k : „Caesarius von Arles und die *Lex Romana Visigothorum*“¹¹⁸. Dem 16 Seiten umfassenden Beitrag von Bruck war, obwohl der Verfasser auf die Verwendung - ihm wahrscheinlich nicht zugänglicher - wichtiger Sekundärliteratur verzichtete, seine Primärquellen sehr einseitig auswählte und sich überdies auch nicht mit dem Inhalt der *Lex Romana Visigothorum* auseinandersetzte, ein außerordentlicher Erfolg beschieden¹¹⁹.

Im Mittelpunkt der Bruckschen Ausführungen steht die Aussage, daß das *Breviarium Alaricianum* im krassen Gegensatz zum *Corpus Iuris* Justinians in größter Eile kompiliert worden sei und eben wegen dieser Eile die Interpretationen und die *Gaiusepitome* nicht von den Redaktoren Alarichs stammen könnten:

„Abgesehen von den Auszügen aus dem Codex Theodosianus und den post-theodosianischen Novellen wurden nur elementare Schriften der römischen Juristen in das Gesetzbuch aufgenommen, wahrscheinlich solche, die in den primitiven Rechtsschulen benutzt wurden. Sie wurden lose aneinandergereiht, ohne Verarbeitung und System, - im ganzen ein Erzeugnis schnellster Arbeit in einer Notlage. Wie anders verliefen dagegen die Verhandlungen von Justinians Kommission, die zwei Jahrzehnte später in feierlicher Ruhe in Byzanz tagte - ganz abgesehen davon, daß die oströmischen Juristen mehr vom römischen Recht verstanden als die *Prudentes* Alarichs.“¹²⁰

Das Argument der „Eile“ ist im Grunde nicht neu. Bereits F. C. v. S a v i g n y äußert - als Erklärung dafür, daß die Redaktoren Alarichs aus dem Werk des P a p i n i a n nur ein *Responsum* aufgenommen haben - die Vermutung:

„Allein auch dabey kann mancher uns unbekannte Zufall gewaltet haben: Die Arbeit kann unterbrochen oder zu ihrem Ende gedrängt worden seyn, und man kann geglaubt haben, durch die übrigen Excerpte sey dem Zweck

schon genügt, so daß man diese Stelle nur der Form wegen, und um nicht den Namen des Papinian zu entbehren, aufnahm.“¹²¹

G. Haenel fügt hinzu, es sei zwar denkbar, daß der von Savigny angesprochene uns unbekanntes Zufall der drohende Krieg gegen die Franken gewesen sei, letztlich sei diese Vermutung aber wenig überzeugend, weil der bevorstehende Krieg wohl kaum einen solchen Zeitdruck bewirkt habe, daß man nicht noch aus dem Werk des Papinian hätte auswählen können¹²². Später kommt Fitting auf diese Vermutung zurück und bemerkt:

„ . . . und daß in den oben genannten Interpretationen nicht einmal die beabsichtigten Zusätze aus dem Ius gemacht sind, läßt sich nach meinen Bedünken nur durch die von Savigny (II. S. 51) schon aus anderen Gründen wahrscheinlich gemachte Annahme erklären, daß die Arbeit rasch zu ihrem Ende gedrängt worden ist, wozu der drohende Frankenkrieg die Veranlassung abgegeben haben mag (vgl. Haenel p. XV).“¹²³

Obwohl man Savignys Äußerung kaum als ein „Wahrscheinlichmachen“ verstehen kann, Haenel sich eher skeptisch äußerte und auch Fitting, abgesehen von seinem Hinweis auf Mängel in der Verweisungstechnik¹²⁴, keine weitere Begründung anführte, wird die alarizianische Hast in der Literatur fortan kaum noch in Frage gestellt¹²⁵.

Das Hauptanliegen von Bruck ist es nun, für die alte Ansicht von der übereilten Entstehung der *Lex Romana Visigothorum* zuverlässige Stützen zu finden. Bruck geht dabei auf die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in Gallien zur Zeit Alarichs ein. Für ihn stellt sich die Situation wie folgt dar:

Einem mächtigen, nach dem Übertritt Chlodwigs zum Katholizismus auch religiös geeinten Frankenreich steht ein Westgotenreich gegenüber, in dem der von Anfang an bestehende politische und völkische Gegensatz zwischen Römern und Goten durch das religiöse Schisma zwischen den arianischen Eroberern und den katholischen Römern noch gesteigert wird¹²⁶. Bezeichnend für die Schwäche der Westgoten ist die Auslieferung des zu Alarich geflohenen römischen Statthalters Syagrius, des letzten Vertreter römischer Größe in Gallien, an den Frankenkönig Chlodwig, der seinerseits bald zum Glaubenskrieg gegen die westgotischen arianischen Ketzler aufruft und von seiner eigenen Propaganda als Befreier der katholischen Römer Galliens aufgebaut wird. Nachdem Alarichs Versuch, eine friedliche Verständigung mit Chlodwig zu erreichen - Bruck spielt auf das Treffen zwischen Alarich und Chlodwig auf der Loire-Insel bei Amboise im Jahre 502 an¹²⁷ -, ohne Erfolg zu bleiben schien und auch die Vermittlungsversuche von Alarichs Schwiegervater Theoderich d. Gr. den Frankenkönig nicht zu besänftigen vermögen¹²⁸, macht Alarich noch im letzten Augen-

blick den „verzweifelten Versuch“, die katholische Bevölkerung zu gewinnen, und zwar durch zwei politische Konzessionen, bei denen es sich in „erster Linie um Notstandsmaßnahmen“ handelt:
„Ein allgemeines Konzil der katholischen Kirche und ein Gesetzbuch für ihr eigenes römisches Recht“¹²⁹.

Soweit das von Bruck gezeichnete Bild.

Über den Erfolg der von ihm vermuteten Bemühungen Alarichs bemerkt Bruck:

„Alarichs „appeasement“ kam zu spät. Die Feindseligkeit der gallorömischen Bevölkerung bereitete den Weg für Chlodwigs Angriffskrieg. Bereits im folgenden Jahr, 507, brach das Reich von Toulouse zusammen. Alarich selbst fiel auf der Flucht nach der Schlacht bei Vouillé. Die *Lex Romana Visigothorum* war der Schwanengesang des Reiches von Toulouse.“¹³⁰

Die Brucksche Interpretation der Situation im tolosanischen Westgotenreich wird in allen wesentlichen Punkten von den Quellen nicht bestätigt. Die in der Literatur seit Jahrhunderten bestehende Fehleinschätzung der gesellschaftlichen und politischen Lage in Gallien während der Herrschaft Alarichs erreicht bei Bruck einen Höhepunkt. Die alten Fehlinterpretationen werden bei ihm geradezu gebündelt und darüber hinaus noch durch eine ungewöhnlich starke spekulative Komponente ergänzt.

IV.

Eine entscheidende Ursache für die falsche Deutung der Verhältnisse in Alarichs Reich dürfte wohl darin liegen, daß für die Historiographie das Ende Alarichs, das heißt, seine Niederlage und sein Tod in der Schlacht bei Vouillé, eindeutig im Vordergrund stand. Ausgehend von diesem Mißerfolg bewertete man speziell in der deutschen und teilweise auch in der spanischen Literatur retrospektiv die gesamte 23jährige Regierungszeit dieses Königs äußerst negativ¹³¹.

1. Der spanische Rechtsgelehrte **Alfonso de Villadiego** urteilt im Jahre 1600:

„Alarich, der Sohn des Eurich, der seine Jugend mit Faulenzen verbracht hatte, starb in einer Schlacht gegen Chlodwig, den König der Franken.“¹³²

In der „*Historia de Rebus Hispaniae*“ des Jesuiten **Juan de Mariana** vom Jahre 1605 lesen wir über Alarich:

„Alarich fiel 506. Er wurde deshalb weniger betrauert, weil man daran dachte, daß er über das vom Vater hinterlassene Reich 23 Jahre lang mit Lug und Trug geherrscht hatte.“¹³³

In Deutschland schreibt F. D a h n im Jahre 1875 über Alarich:

„ . . . er entbehrte mit der Härte auch der Kraft seines Vaters und war der schweren Aufgabe, der überlegenen Macht der Franken unter dem schneidigen und schlaun Merowinger Chlodovech das Gleichgewicht zu halten, nicht gewachsen: die katholische und römische Opposition der Provinzialen im eigenen Land, geführt von den einflußreichen Bischöfen, untergrub seine Macht. . . . Er wagte es nicht, die Burgunder gegen den fränkischen Angriff (500) zu unterstützen und als nun 507 Chlodovech den Glaubenskrieg gegen die gothischen Ketzler verkündete, erlag A., schlecht vorbereitet, . . . von den Bischöfen, welche die Thore der festen Städte unter Mirakeln dem Frankenkönig öffneten, verrathen, von den Ostgothen zu spät unterstützt, dem combinirten Angriff der Franken von Norden und der Burgunder von Osten her . . .“¹³⁴

Nicht milder äußert sich L. S c h m i d t in seiner „Geschichte der deutschen Stämme“:

„Der neue König war ganz das Gegenteil seines Vaters: eine schlaffe, verweichlichte Natur, ohne Tatkraft und kriegerische Tüchtigkeit, Eigenschaften, die alsbald nach seinem Regierungsantritte zutage traten.“¹³⁵

In der neuen Auflage von H o o p s' „Reallexikon der germanischen Altertumskunde“ stellt K. D ü w e l die Wertung: „Die Bedeutung des tolosanischen Reiches unter Eurich ging mit der schwächlichen Regierung A.s bald verloren“, an den Anfang eines Artikels über Alarich II.¹³⁶

2. Der erste Anschlag der Historiographen auf den Nachruhm Alarichs beginnt schon bei I s i d o r v o n S e v i l l a. Der große Kirchenvater, sonst ein glühender Apologet der Westgoten, der nicht müde wird, das Glück der Römer und Iberer, im starken Gotenstaate leben zu dürfen, zu preisen¹³⁷, schreibt in seiner *Historia Gothorum* 120 Jahre nach dem Tode Alarichs über diesen König:

„ . . . qui cum a pueritia vitam in otio et convivio peregisset, tandem provocatus a Francis . . . proelio inito extinguitur eoque interfecto regnum Tolosanum . . . destruitur.“¹³⁸

Isidor, für den Franken und Byzantiner scharfe Gegner sind¹³⁹ und der sich so vorbehaltlos mit dem westgotischen Staat identifiziert, daß er, anknüpfend an

die Schilderung der Milde Alarichs I. (395-410) bei der Eroberung Roms (410), bemerkt:

„Deshalb lieben auch bis auf den heutigen Tag die Römer, welche im Reich der Goten lebten, die Herrschaft derselben so sehr, daß sie es für besser halten, mit den Goten in Armut zu leben, als unter den Römern mächtig zu sein und die schwere Last der Abgaben zu tragen“¹⁴⁰,

läßt hier seiner Enttäuschung darüber, daß durch die Niederlage Alarichs das Westgotenreich schon an den Pyrenäen und nicht mehr an der Loire endet, freien Lauf.

3. Seinen zweiten großen Feind unter den frühmittelalterlichen Historiographen hat Alarich in Gregor von Tours. Die Animosität des „Vaters der fränkischen Geschichtsschreibung“ ist allerdings nicht auf Alarich beschränkt, sondern gegen die Westgoten schlechthin gerichtet. Gregor von Tours läßt keine Gelegenheit zu Angriffen auf die ihm verhaßten westgotischen Nachbarn aus¹⁴¹. In seinen Augen sind die Westgoten lasterhaft, feige, kriecherisch, geldgierige Neider, unfähig, ein geordnetes Staatswesen zu errichten und zu erhalten. Die Vertragstreue ihrer Könige ist zweifelhaft; ihr Volk verstehen diese Herrscher nur mit Gewalt und Rechtlosigkeit zu regieren¹⁴². Ganz in diesem Sinne schildert Gregor von Tours die Schlacht bei Vouillé. Ihrer Gewohnheit entsprechend ergreifen die Goten die Flucht (*secundum consuetudinem Goti terga vertissent*)¹⁴³, und - selbstverständlich auch auf der Flucht - wird ihr König Alarich von Chlodwig eigenhändig erschlagen¹⁴⁴. Obwohl die propagandistischen Absichten Gregors handgreiflich hervortreten¹⁴⁵, hat es immer wieder Forscher gegeben, die den Aussagen Gregors über die Westgoten ohne sorgfältige Prüfung gefolgt sind¹⁴⁶. Zum Teil wird nicht einmal gesehen, daß sich Gregor bei seiner Antigotenpropaganda gelegentlich sogar selbst widerlegt oder zumindest Anlaß zu Zweifeln an seinen Aussagen gibt. So schreibt er über die Auslieferung des von Chlodwig besiegten, zu Alarich geflohenen römischen Statthalters Syagrius an den Frankenkönig:

„*Chlodovechus vero ad Alarico mittit, ut eum redderet; alioquin noverit, sibi bellum ob eius retentationem inferri. Ad ille metuens, ne propter eum iram Francorum incurreret, ut Gothorum pavere mos est, vincum legatis tradedit. Quem Chlodovechus receptum custodiae mancipare praecipit; regnoque eius acceptum, eum gladio clam feriri mandavit.*“¹⁴⁷

Getreu der westgotischen Nationaleigenschaft, der Feigheit, - wie wir sehen, veräußt es der fränkische Bischof auch bei dieser Gelegenheit nicht, uns die Augen über den Charakter der Westgoten zu öffnen - liefert der vor einem Krieg mit den Franken zitternde Alarich den Römer gefesselt an die Gesandten Chlodwigs aus.

V.

1. Diese Schilderung Gregors von Tours wird in der Literatur stereotyp als der entscheidende Beleg für die Feigheit Alarichs und die Schwäche der Westgoten unter dessen Herrschaft herangezogen¹⁴⁸, so auch von B r u c k, der seine Ausführungen über die desolaten Verhältnisse im Reich Alarichs mit dem Satz einleitet:

„Bezeichnend für die Schwäche der Westgoten war Alarichs Verhalten gegen Syagrius.“¹⁴⁹

Während Bruck, was die Furcht Alarichs vor Chlodwig anbelangt, die Schilderung Gregors wörtlich wiedergibt, bemerkt er über das Ende des Syagrius nur: „Chlodwig ließ ihn umbringen.“¹⁵⁰ Bruck läßt hier nicht nur das schon fast „psychotische Vorurteil“¹⁵¹ Gregors gegenüber den Westgoten unberücksichtigt, sondern übersieht ein Wort von erheblichem Aussagewert. Brucks Kronzeuge, Gregor von Tours, bemerkt nämlich - freilich ohne weiteren Kommentar, mehr oder weniger beiläufig -, der siegreiche Chlodwig habe den ausgelieferten Syagrius heimlich (*clam*) töten lassen. Chlodwig dürfte gute Gründe gehabt haben, den gefangenen Römer in aller Heimlichkeit zu beseitigen, Gründe, die auch die Auslieferung durch Alarich in völlig anderem Licht erscheinen lassen: Die romanische Bevölkerung in Gallien hatte sich gegen Ende des 5. Jahrhunderts noch keineswegs überall mit dem Verlust der politischen Selbständigkeit abgefunden. Nordgallien und Aquitanien bildeten wichtige Zentren galloromanischer Unabhängigkeitsbestrebungen¹⁵². Vor allem in der Auvergne war nach dem offiziellen Friedensschluß zwischen dem Imperium und den Westgoten (475) der Widerstand der mächtigen galloromanischen senatorischen Geschlechter noch keineswegs gebrochen¹⁵³. Syagrius, dessen berühmter Vater Ägidius den Burgundern und Westgoten schwere Niederlagen beigebracht hatte und über dessen Tod es in auffälliger Parallele zur heimlichen Liquidierung des Syagrius hieß: *alii dicunt insidiis, alii veneno deceptus*¹⁵⁴, war für alle germanischen Herrscher in Gallien auch noch als Gefangener eine potentielle schwere Gefahr. Nur so leicht hätte Syagrius, den G r e g o r v o n T o u r s als *rex Romanorum* bezeichnet¹⁵⁵, den Galloromanen, die, auch nachdem Nepos sie bereits abgeschrieben hatte¹⁵⁶, noch ausriefen: *Adhuc, si necesse est, obsideri, adhuc pugnare, adhuc esurire delectat*¹⁵⁷, zum Führer werden können¹⁵⁸.

Nicht nur denkbar, sondern sogar wahrscheinlich ist daher, daß für Alarich der immer noch einflußreiche einstige römische Statthalter, gefangen oder in Freiheit, lästig war und dem Gotenkönig das Auslieferungsbegehren Chlodwigs nicht unbedingt ungelegen kam. Mochte dieser die undankbare Aufgabe übernehmen, den gestürzten römischen Machthaber gefangen zu halten oder zu beseitigen. Für

wie gefährlich seinerseits der Frankenkönig Syagrius selbst dann noch hält, als dieser ihm ausgeliefert worden war, belegt gerade Gregors Hinweis auf die heimliche Tötung durch Chlodwig. Für feige Nachgiebigkeit Alarichs gegenüber Chlodwig und außenpolitische Schwäche der Westgoten ist die tendenziöse Schilderung, die der fränkische Bischof ca. 90 Jahre nach den Ereignissen gibt, gewiß kein glaubwürdiger Beleg¹⁵⁹.

2. Als weiteren Beleg für die verzweifelte Situation Alarichs beruft sich Bruck auf die *Vita Aviti eremitae*. Wie die Vita berichtet, seien in Anbetracht der drohenden Kriegsgefahr auch die katholischen Römer und selbst friedliche Einsiedler eingezogen worden¹⁶⁰. Auf die Römer im Heeresdienst werden wir gleich noch zu sprechen kommen¹⁶¹. An dieser Stelle sei eine Bemerkung zu den Einsiedlern als Soldaten Alarichs gemacht. Die Quelle, die Bruck zitiert, stammt frühestens aus dem 10. Jahrhundert¹⁶² und ist seitens der neueren Geschichtsforschung nicht als brauchbarer Beleg für die Ereignisse in der Völkerwanderungszeit akzeptiert worden¹⁶³. Aber selbst wenn man der Vita Glauben schenken könnte, würde man bei vollständiger Lektüre dieser Quelle zu einem den Bruckschen Folgerungen diametral entgegengesetzten Ergebnis kommen. Der Verfasser der Vita schildert Alarich nämlich keineswegs als einen von den Franken bedrängten Schwächling, sondern als übermütigen Aggressor¹⁶⁴. Weil ihm seine Siege über sämtliche Nachbarn in den Kopf gestiegen seien, habe Alarich den Plan gefaßt, das Frankenreich zu erobern, und in Ausführung dieses Planes den Krieg gegen Chlodwig eröffnet¹⁶⁵.

Damit sind Brucks direkte Belege bereits erschöpft.

3. Das übrige, von Bruck ignorierte, Quellenmaterial aus der Regierungszeit Alarichs zeigt einen König, dessen Herrschaft keineswegs von außen- und innenpolitischer Schwäche gekennzeichnet ist. Im Gegenteil. Alarich war, wenn wir von seiner Niederlage bei Vouillé absehen, durchaus erfolgreich. Schon bald nach seinem Regierungsantritt hat er bedeutende außenpolitische Erfolge zu verzeichnen. Als Theoderich d.Gr. im Jahre 490 im Kampf mit Odoaker um die Herrschaft in Italien in eine kritische Lage gerät, ist es Alarich, der durch seinen militärischen Beistand das Blatt zugunsten der Ostgoten wendet¹⁶⁶. Ebenso effektiv ist Alarichs Unterstützung, die er dem Burgunderkönig Gundobad (480-516) gewährt. Als dieser im Jahre 500 von Chlodwig angegriffen wird und während der Schlacht Gundobads Bruder Godigisel mit seinen Truppen zu Chlodwig überläuft, kann Gundobad durch Flucht nach Avignon nur noch sein nacktes Leben retten¹⁶⁷. In dieser Situation leistet ihm Alarich Hilfe und ermöglicht die Rückgewinnung des verlorenen Reiches¹⁶⁸. Die Hilfstruppen Chlodwigs, die in der Entscheidungsschlacht zwischen Gundobad und Godigisel bei Vienne in Gefangenschaft geraten, werden 501 als Kriegsgefangene in Ala-

richs Hauptstadt, das sichere Toulouse, gebracht¹⁶⁹. Möglicherweise als Gegenleistung für die gewährte Hilfe tritt Gundobad Avignon an Alarich ab¹⁷⁰.

Zu den eroberten Gebieten, die Eurich seinem Sohn Alarich hinterlassen hatte, gehörten auch weite Teile der iberischen Halbinsel¹⁷¹. Von einer restlosen Befriedung dieser Provinzen schon unter Eurich kann freilich nicht die Rede sein. So bleibt es Alarich vorbehalten, hier für Ordnung zu sorgen. In den Jahren 496/97 schlägt er mit großer Härte einen gefährlichen Aufstand im Ebro-Tal nieder¹⁷². Im Jahre 506 siegt er über ein Rebellenheer in der Tarraconensis¹⁷³ und sichert damit endgültig die westgotische Herrschaft in Spanien. Beide Aufstände dürften mit den Bagauden, die auch den Römern, und zwar noch im 5. Jahrhundert, erhebliche Schwierigkeiten bereitet hatten, in Zusammenhang stehen¹⁷⁴.

Schon im letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts versucht Chlodwig, seine Herrschaft auf Gebiete südlich der Loire auszudehnen. Dauerhafter Erfolg ist ihm noch nicht beschieden. Die Franken erobern zwar Saintes und wohl auch Tours¹⁷⁵, aber schon nach kurzer Zeit hat Alarich die fränkischen Besatzungstruppen vertrieben. Beide Städte bleiben bis zum Jahre 507 fest in gotischer Hand¹⁷⁶. Nicht ohne Grund wird für die Friedensgespräche im Jahre 502 zwischen Chlodwig und Alarich eine Loire-Insel¹⁷⁷ gewählt: Man traf sich auf der von beiden Seiten anerkannten Grenze. Wohl erst 506 überschreitet Chlodwig wieder die Loire¹⁷⁸. Im Frühjahr des folgenden Jahres stehen sich die beiden Heere bei Vouillé in der Nähe von Poitiers gegenüber. Von Osten rücken die zu Chlodwig übergetretenen Burgunder an. Alarich - mit seinen Truppen zahlenmäßig unterlegen - setzt in dieser Situation auf Zeitgewinn, vor allem auch, um das Eintreffen des von seinem Schwiegervater Theoderich d.Gr. zugesagten Hilfskontingents abzuwarten¹⁷⁹. In dieser kritischen Lage wird Alarich - wenn wir hier Prokop glauben schenken dürfen - von seinen Kriegern gedrängt, den Kampf aufzunehmen. Unter massivem Druck gibt er schließlich seine günstige Verteidigungsposition auf und zieht ohne die ostgotische Unterstützung in den Kampf, wobei er Schlacht und Leben verliert¹⁸⁰.

In Anlehnung an ältere Autoren vermittelt B r u c k ¹⁸¹ in seiner Darstellung den Eindruck, als sei die Niederlage bei Vouillé nur noch der Todesstoß für ein Reich gewesen, dessen Ende sich auf Grund der von Alarich verschuldeten innen- und außenpolitischen Schwäche schon längst vorher abgezeichnet hätte. Hiervon kann nicht die Rede sein. Zum einen waren, wie oben gezeigt worden ist, die Verhältnisse im Westgotenreich vor Vouillé keineswegs besorgniserregend, sondern dank der erfolgreichen Versöhnungspolitik Alarichs im Vergleich mit anderen Germanenreichen, aber auch mit der Situation, in der sich Justinian während der Entstehungszeit des *Corpus iuris* befand¹⁸², durchaus stabil; zum an-

deren folgte dem Unglück von Vouillé keineswegs der totale Zusammenbruch des tolosanischen Reiches, eine Tatsache, die vor allem in der deutschen historischen Literatur hartnäckig ignoriert worden ist¹⁸³. Erst ein Jahr nach Vouillé erobern Franken und Burgunder Toulouse¹⁸⁴. Ähnlich sieht es in anderen Städten aus. Das wichtige Rodez und wohl auch andere aquitanische Bischofsstädte wie Albi und Javols fallen wieder an die Westgoten¹⁸⁵.

Als Chlodwig im Jahre 511 stirbt, hat er, abgesehen von den ostgotischen Rückeroberungen in der Provence, bedeutende Gebiete im Süden Aquitaniens wieder verloren. H. W o l f r a m, der, was die Folgen von Vouillé anbelangt, der herrschenden Meinung zu Recht widersprochen hat, bemerkt zutreffend:

„Es dauerte fast noch ein Vierteljahrhundert, bis die Franken ihren Sieg von 507 tatsächlich errungen hatten.“¹⁸⁶

Wenn es den Söhnen Chlodwigs nach langen Kämpfen letztlich doch gelingt, den Westgoten ganz Aquitanien zu entreißen und die westgotische Herrschaft in Gallien auf Septimanien zu beschränken - dessen in der Literatur üblich gewordene Bezeichnung als „schmaler Landstreifen“ freilich die hohe kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung dieses Gebietes für ganz Gallien zu Unrecht verschleiert¹⁸⁷ -, so ist dies keineswegs die Folge einer westgotischen Schwäche bereits unter Alarich, sondern hängt ganz entscheidend mit dem zerstörerischen Nachfolgestreit nach dessen Tod zusammen: Der im Alter von etwa 40 Jahren gefallene König hinterließ zwei Söhne: den erst fünfjährigen Amalarich von seiner Ehefrau Thiudigotho, der Tochter Theoderichs d. Gr., und, *ex concubina*, den volljährigen Gesalich. Nach vierjährigem Ringen wird Gesalich, der sich zeitweilig mit vandalischer, dann wahrscheinlich mit fränkischer und zum Schluß mit burgundischer Hilfe zu halten versucht hatte, von den Ostgoten gefangen genommen und auf Befehl Theoderichs d.Gr. als Rebell hingerichtet¹⁸⁸. Erst in den Jahren dieser Thronwirren vollzieht sich der wirkliche Niedergang des tolosanischen Westgotenreiches.

4. Besonders bei diesem Abschnitt der westgotischen Geschichte fällt auf, wie leichtfertig die Literatur G r e g o r v o n T o u r s gefolgt ist, obwohl gerade hier die Schilderung des fränkischen Bischofs mit dessen unverhohlener Abneigung gegen die Westgoten nicht bloß, wie in seinem Werk durchgängig zu beobachten, in hohem Grade tendenziös, sondern auch unvollständig und zum Teil sogar eindeutig falsch ist.

Zu denken ist in diesem Zusammenhang gar nicht so sehr an den selbst von den gläubigsten Anhängern des fränkischen Geschichtsschreibers nur mit Zurückhaltung aufgenommenen Bericht über die Eroberung Angoulêmes - hier wird uns

vermeldet, daß die Mauern unter dem Blick Chlodwigs von selbst niedergesunken seien¹⁸⁹, sondern an das gänzliche Verschweigen des verspäteten, aber außerordentlich erfolgreichen Eingreifens der Ostgoten mit vernichtenden Niederlagen für die Franken¹⁹⁰. Erinnert sei auch an ein so wichtiges Detail wie die Aussage Gregors, Chlodwig sei in Toulouse der gesamte Schatz Alarichs (*cunctos thesauros*) in die Hände gefallen¹⁹¹. Aus dem Bericht P r o k o p s ergibt sich, daß die Westgoten genügend Zeit hatten, zumindest große Teile des gewaltigen Schatzes, zu dem die von Alarich I. im Jahre 410 erbeuteten Reichtümer Roms einschließlich des Tempelschatzes, den Titus von Jerusalem nach Rom hatte schaffen lassen, gehörten, nach Carcassonne in Sicherheit zu bringen¹⁹². Während man Gregor von Tours, was seine Schilderung von der Erbeutung des Schatzes durch Chlodwig anbelangt, durchaus zubilligen könnte, seinerseits seinen Gewährleuten gutgläubig gefolgt zu sein, drängt sich bei der Darstellung des Verhältnisses der Galloromanen zu den Westgoten der Verdacht auf, daß der Bischof hier seine Leser mehr oder weniger absichtlich im Unklaren läßt. Hiermit ist ein für die Bewertung der alarizianischen Innenpolitik entscheidender Gesichtspunkt angesprochen.

VI.

Folgen wir weiten Teilen der Literatur und insbesondere auch den Ausführungen von B r u c k, so hat Alarich erst im letzten Augenblick, d.h. unmittelbar vor Vouillé, den erfolglosen Versuch unternommen, die romanische Bevölkerung Galliens von ihrer Vorliebe für die Franken abzubringen und für die Westgoten zu gewinnen. Nach Ansicht von Bruck hat gerade die „Feindseligkeit der gallorömischen Bevölkerung . . . den Weg für Chlodwigs Angriffskrieg“ bereitet¹⁹³.

Die Quellen belegen das krasse Gegenteil:

Sie zeigen, wie noch im einzelnen darzustellen sein wird¹⁹⁴, Alarich als einen Herrscher, der von Anbeginn seiner Regierung auf eine Aussöhnung mit den Romanen bedacht ist und dem es auch tatsächlich gelingt, wesentliche Teile der galloromanischen Bevölkerung auf die westgotische Seite zu ziehen.

1. Betrachten wir zunächst das sogenannte Ende, d.h. die Schlacht bei Vouillé: Bis in unsere Tage hat hier G r e g o r v o n T o u r s mit seiner unklaren Schilderung für eine Verwirrung der Historiker gesorgt. Wenn der unbefangene Leser bei Gregor von Tours im Zusammenhang mit Vouillé, im Anschluß an den Hinweis, daß Chlodwig in dieser Schlacht nur mit knapper Not dem Tode entgangen sei, liest:

„*Maximus ibi tunc Arvernorum populus, qui cum Apollinare venerat, et primi qui erant ex senatoribus corruerunt*“¹⁹⁵,

so liegt bei isolierter Betrachtung dieser Textstelle der Schluß nahe, daß die hier erwähnten Bewohner der Auvergne und die vornehmsten galloromanischen Senatoren, die hier auf dem Schlachtfeld unter der Führung des mächtigen Apollinaris, des Sohnes von Sidonius Apollinaris und Enkels des römischen Kaisers Avitus, mitkämpften, auf fränkischer Seite standen¹⁹⁶. Wie sich jedoch aus anderem Zusammenhang zweifelsfrei ergibt, fochten die galloromanischen Truppen für Alarich¹⁹⁷.

2. Auch bei den für die Frankenfreundlichkeit der Galloromanen häufig zitierten Auseinandersetzungen in Rodez führt eine genaue Lektüre der Ausführungen Gregors von Tours zu einem geradezu entgegengesetzten Ergebnis: In dieser auf dem Boden des alten Segodunum gelegenen aquitanischen Stadt, die den Franken auch nach Vouillé widerstanden hatte, wünscht, wenn wir Gregor von Tours folgen, der Bischof Quintianus die fränkische Herrschaft herbei¹⁹⁸. Dieser Wunsch wird aber, wie Gregor nicht verbergen kann, von der romanischen Bevölkerung nicht geteilt. Es kommt deswegen - kurz nach dem Tode Alarichs - zu einem schweren Konflikt zwischen dem Bischof und den Bürgern¹⁹⁹, in dessen Verlauf der westgotischen Besetzung von Rodez nicht verborgen bleibt, daß die Bürger ihrem Bischof Konspiration mit den Franken vorwerfen. Um sein Leben zu retten, muß der Bischof die Stadt bei Nacht mit wenigen Getreuen verlassen. Rodez bleibt für ihn für immer verloren. Später entschädigt der Chlodwig-Sohn Theuderich seinen Parteigänger mit dem Bischofsstuhl von Clermont²⁰⁰.

Ähnlich sieht es in anderen Städten aus. Während der langen Belagerung von Arles nach der Niederlage bei Vouillé halten die romanischen Bewohner der Stadt zu den Westgoten²⁰¹. Zwar nicht von Gregor von Tours, aber aus der „*Chronica Gallica*“ erfahren wir, daß die burgundisch-fränkischen Eroberer von Toulouse, die sich nach Ansicht von B r u c k als „Befreier der katholischen Römer“ verstanden, die gesamte Stadt, in der immerhin mehr als 90 Prozent der Bewohner katholische Romanen waren, in Brand setzten²⁰². Ein Umstand, der zumindest zu Zweifeln an der immer wieder auftauchenden Behauptung berechtigt, Toulouse sei ohne Kampf an Franken und Burgunder gefallen, weil von katholisch-romanischer Seite den fränkischen Befreiem die Stadttore geöffnet worden seien.

Fassen wir die Ergebnisse dieser Sichtung von kriegerischen Ereignissen während der Regierung Alarichs und der unmittelbar folgenden Zeit zusammen, so läßt sich mit Sicherheit sagen, daß die Quellen nicht die geringsten Anhaltspunkte

für - gemessen an den Verhältnissen in anderen Germanenreichen auf römischem Boden - besondere Spannungen zwischen Romanen und Westgoten erkennen lassen. Die Quellen belegen eher das Gegenteil:

Während es für die wiederholt aufgestellte Vermutung, Chlodwig habe im Krieg mit Alarich unter der galloromanischen Bevölkerung des Westgotenreiches auch militärische Unterstützung erfahren²⁰³, keinen Beleg gibt, liegen eindeutig Zeugnisse dafür vor, daß maßgebliche Kreise der Galloromanen für die Erhaltung der Westgotenherrschaft in Gallien gekämpft haben.

3. Dieses gute Verhältnis zwischen Westgoten und Galloromanen gerade unter Alarich beruht nicht auf Zufall. Keiner seiner Vorgänger war so römerfreundlich und so bemüht, nicht nur König der Westgoten, sondern auch ein von der romanischen Bevölkerung akzeptierter Herrscher zu sein. Wie zuvor den Imperator, nennen nunmehr die Romanen Alarich II. *dominus noster*²⁰⁴. Eine Gemme eines Gotenkönigs Alaricus, die von den beiden Trägern dieses Namens mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht Alarich I., sondern Alarich II. zuzuschreiben ist²⁰⁵, zeigt einen Herrscher, der nicht die langen Haare und den gestutzten Bart der Goten trägt - eine Tracht, die für die gotischen Könige im 5. Jahrhundert, aber auch in der Folgezeit bezeugt ist -, sondern der sich der römischen Haar- und Barttracht angepaßt hat. Wie P. E. Schramm zutreffend feststellt, steht Alarich II. mit dieser spektakulären Romanisierung isoliert zwischen seinen Vorgängern und Nachfolgern²⁰⁶.

Gezielt knüpft Alarich an die Tradition der römischen Imperatoren an, indem er wie diese - als Zeichen seiner Macht und seines herrscherlichen Wohlwollens - Zirkusspiele veranstalten läßt²⁰⁷. Der König betreibt ferner eine eigenständige, römerfreundliche Steuerpolitik. Nach Vouillé beschwert sich die spanisch-septimanische Bevölkerung bei Theoderich d.Gr. über die neue Steuerpraxis und verlangt bezeichnenderweise Rückkehr zu den Verhältnissen vor dem Tode Alarichs²⁰⁸.

Maßgebliche Berater nimmt Alarich aus dem Kreis der Romanen. Der berühmte Leo von Narbonne, den Ennodius in seiner Epiphaniusvita *Consiliorum Principis et moderator et arbiter* nennt, war, wie die rechtshistorische Literatur durchweg verschweigt, keineswegs nur unter Eurich tätig, sondern wirkte auch unter Alarich II. als *consiliarius*²⁰⁹. Später betraute ihn Alarich sogar mit wichtigen militärischen Aufgaben²¹⁰. Der *vir spectabilis* Timotheus amtiert als *comes civitatis* und bekommt in dieser Eigenschaft im Jahre 506 ein Exemplar des alarizianischen Gesetzbuches zugesandt²¹¹. Von dem *vir spectabilis* Anianus, der als Rekognoszent des *Breviarium Alaricianum* tätig war, haben wir bereits gesprochen²¹²; desgleichen von dem Kaiserenkel Apollinaris, der bei Vouillé

für Alarich kämpfte und zuvor dem Westgotenkönig in hohen Ämtern gedient hatte²¹³. Wahrscheinlich zählte auch Marcellinus, den Sidonius Apollinaris mit den Worten *Marcelline meus, perite legum* anspricht, zu den Beratern Alarichs²¹⁴. Dem vornehmen Galloromanen Rusticus, vielleicht identisch mit dem gleichnamigen *dominus inlustris* und Freund des Sidonius aus der Gegend von Bordeaux, überträgt Alarich - wohl schon unmittelbar nach seinem Regierungsantritt - ein hohes Staatsamt, wahrscheinlich das eines Provinzstatthalters²¹⁵. Wohl auch als Provinzstatthalter im westgotischen Gallien Alarichs fungiert Praesidius, ebenfalls ein Galloromane aus senatorischem Adel²¹⁶. Elaphius, ein reicher romanischer Grundbesitzer aus der Gegend von Rodez, dem Sidonius um das Jahr 472 wünscht, er möge Bischof von Rodez werden, ist im Jahre 485 als hoher Beamter Alarichs bezeugt²¹⁷. Der angesehene Galloromane Eudomius aus dem Gebiet von Limoges leistet - als einflußreicher katholischer Laie - Alarich wichtige Dienste bei der Vermittlung von Gesprächen zwischen dem König und führenden Würdenträgern der römischen Kirche²¹⁸. Im Jahre 506 ist er mit der Vorbereitung des für das folgende Jahr geplanten Konzils aller Bischöfe des Westgotenreiches in der Hauptstadt Toulouse beschäftigt²¹⁹.

VII.

Mit dem Auftrag an Eudomius ist bereits Alarichs Kirchenpolitik angesprochen.

Entgegen der Ansicht Brucks läßt sich eine „katholisch-römische Opposition unter ihrem mächtigen Führer“²²⁰ (gemeint ist Cäsarius von Arles) im Westgotenreich nicht feststellen.

1. Insbesondere bedarf auch Brucks pauschaler Hinweis, daß neben Cäsarius von Arles

„auch andere katholische Bischöfe vorher und nachher wiederholt beschuldigt wurden, daß sie mit den Franken konspirierten“²²¹,

einer Korrektur durch eine differenzierende Betrachtung.

Bruck übersieht zwar nicht, daß die Verbannung des Bischofs Gallicinus von Bordeaux noch unter der Regierung Eurichs geschah²²²; in diesem Zusammenhang hätte aber zur Vermeidung einer Fehlbewertung klargestellt werden müssen, daß unter Alarich nicht bloß die Katholikenverfolgung eingestellt wurde, sondern der neue König seit Beginn seiner Herrschaft einen durchaus kirchenfreundlichen Kurs steuerte²²³.

Die Verbannung des Bischofs Quintianus von Rodez, die von Bruck für das Fortbestehen des Antagonismus zwischen katholischen Romanen und arianischen Westgoten angeführt wird²²⁴, fällt, wie Bruck übersieht, nicht in die Regierungszeit Alarichs, sondern ist, wie oben geschildert, auf die Zeit nach 507 zu datieren²²⁵.

Als Beleg für ernste Konflikte zwischen dem westgotischen Machthaber und dem gallischen Episkopat bleiben für die Zeit von 484-507 überhaupt nur zwei Vorgänge, die, wie nicht zuletzt die Ausführungen von Schäferdiek²²⁶ gezeigt haben, in einem völlig anderen als dem von Bruck angenommenen Kontext stehen. Hier handelt es sich - wie nicht nachdrücklich genug betont werden kann - um regionale Probleme, die auf gar keinen Fall einen Schluß auf ein allgemein gespanntes Verhältnis zwischen Alarich und den gallischen Bischöfen zulassen.

Gregor von Tours berichtet, daß zwei seiner Vorgänger auf dem Bischofsstuhl von Tours wegen des Verdachtes der Konspiration mit den Franken verbannt worden seien²²⁷. Der erste Vorgang liegt in den Jahren 495/496, in einer Zeit also, zu der Chlodwig unbestrittenermaßen noch nicht zum katholischen Glauben übergetreten war. Der „wahre“ Glaube der Franken kann also zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Grund für die fränkische Vorliebe des Bischofs von Tours in Betracht kommen. Maßgebend waren vielmehr handfestere Gründe. Tours war ein Grenzbistum. Der Turonenser Metropolitanverband umfaßte sowohl westgotische als auch große fränkische Gebiete. Gerade hier konnte es - wie Parallelfälle bis in unsere Tage hinein zeigen - in der Ausübung der Metropolitangewalt leicht zu Loyalitätskonflikten im Verhältnis zu den weltlichen Herrschaften beider Gebiete kommen²²⁸.

Ähnlich war die Situation in Arles. Hier hatte man - übrigens aus galloromanischen Kreisen - dem Westgotenkönig gemeldet, Cäsarius wolle Arles und das umliegende Gebiet den benachbarten Burgundern zuspieren²²⁹. Als Reaktion darauf schickte Alarich den mächtigen Bischof in die Verbannung nach Bordeaux²³⁰. Die westgotisch-burgundische Grenze, die den Metropolitansprengel von Arles durchschnitt, war für Cäsarius ein schweres Hemmnis bei der Durchsetzung seiner metropolitanen Herrschaftsansprüche gegenüber seinem großen Konkurrenten Avitus von Vienne, der seinerseits den Vorzug hatte, es nur mit den Burgundern zu tun zu haben²³¹. Daß auch für Cäsarius bei dem ihm vorgeworfenen Streben zu den Burgundern die Motive nicht im Bereich des Bekenntnisses lagen, ergibt sich allein schon aus der Chronologie, denn im Zeitpunkt des Konflikts mit Alarich, also im Jahre 505, waren der Burgunderkönig Gundobad und sein Volk noch ebenso Arianer²³² wie Alarich und die Westgoten. Bruck scheint hier die Schwäche seiner Argumentation zu spüren und bemerkt: „Die Bur-

gunder waren damals mit den Franken verbündet²³³. Wie L. S c h m i d t ²³⁴ unterstellt Bruck offensichtlich den katholischen Romanen die Überlegung: Lieber unter dem Regiment der arianischen, aber mit den katholischen Franken verbündeten Burgunder als unter der Herrschaft der arianischen Westgoten. Weiter ist zu berichtigen, daß das burgundisch-fränkische Bündnis nicht schon für das Jahr 505 unterstellt werden darf. Die Quellen lassen es sogar wahrscheinlich erscheinen, daß sich Gundobad nach längerem Schwanken erst unmittelbar vor Vouillé für die fränkische Seite entschieden hat²³⁵.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang wohl auch, daß - als Arles nach dem Tode Alarichs in ostgotische Hände kommt - auch Theoderich d.Gr., dem gewiß keine innenpolitische Schwäche nachzusagen ist, mit Cäsarius von Arles aus dem gleichen Grund wie Alarich in Konflikt gerät und der Bischof von Theoderich für einige Zeit nach Ravenna verbannt wird²³⁶.

In seiner Auseinandersetzung mit Cäsarius lenkt Alarich übrigens nach kurzer Zeit ein, erlaubt dem Bischof die Rückkehr nach Arles und überläßt ihm die Einberufung eines Landeskonzils zu Agde für das Jahr 506²³⁷.

2. Die Mitwirkung Alarichs an diesem Konzil ist beträchtlich. S c h ä f e r d i e k beurteilt die kirchenpolitische Lage im Westgotenreich unter Alarichs Herrschaft durchaus zutreffend, wenn er bemerkt, das Konzil lasse klar erkennen,

„daß jetzt entsprechend der durch die Lex Romana Alarichs geschaffenen neuen Situation der entscheidende Schritt von bloß tatsächlicher Macht-ausübung zu einer ordentlichen, kirchlicherseits anerkannten und nicht bloß hingenommenen Kirchenhoheit des arianischen Königtums über die katholische Landeskirche vollzogen ist“²³⁸.

Bei Lektüre der Konzilsakten fällt besonders die Formulierung im Eröffnungsprotokoll auf, wo unmißverständlich anerkannt wird, daß man

„ . . . *ex permissu domni nostri gloriosissimi magnificentissimi piissimique regis . . .*“

zusammengetreten sei²³⁹. Es dürfte wohl das erste Mal gewesen sein, daß in einem derartigen Dokument einem arianischen König der Titel *piissimus* zugebilligt wird. Auch das Eröffnungsgebet für den König und dessen Volk

„ . . . *flexis . . . genibus, pro regno eius, pro longaeuitate, pro populo Dominum deprecemur ut qui nobis congregationis permiserat potestatem, regnum eius Dominus felicitate extenderet, iustitia gubernaret, virtute protegeret*“²⁴⁰

kann, wie ein Blick auf andere frühmittelalterliche Kirchenversammlungen zeigt, nicht als leere Formel abgetan werden, was in der Literatur übrigens auch von keiner ernstzunehmenden Seite versucht worden ist²⁴¹.

Die starke Stellung Alarichs wird schließlich bei dem Beschluß der Abhaltung weiterer Konzilien klar unterstrichen:

„Et quia in nomine Domini omnibus salubriter constitutis synodus in pace dimittitur, gratias Deo primitus, deinde domino nostro regi Alarico agamus, orantes divinam clementiam ut haec eadem facere in honore Domini per multos annos, praefato rege iubente et permittente, possimus.“²⁴²

Die zukünftigen Kirchenversammlungen sollen also nur auf Anordnung und mit Genehmigung des Königs zusammentreten. Schon im folgenden Jahr soll in Toulouse ein Konzil unter Beteiligung des Episkopats der iberischen Halbinsel stattfinden. Auch an dieser Stelle ist der Beobachtung von Schäferdiek,

„Sehr bezeichnend ist dabei das Hervortreten des staatlichen Territoriums als des äußeren Rahmens überregionalen kirchlichen Handelns“²⁴³,

ohne Einschränkung beizupflichten.

Nur um Mißverständnisse zu vermeiden, sei noch bemerkt, daß durch die gelungene, aktuelle Spannungen beseitigende Kirchenpolitik Alarichs die zwischen Arianern und Katholiken bestehenden religiösen Gegensätze nicht eliminiert werden konnten und ein außenpolitischer Gegner katholischen Glaubens auf lange Sicht durchaus den Versuch machen konnte, hiervon zu profitieren. B r u c k geht jedoch auch hier mit seinen Folgerungen zu weit. Zu Recht hält ihm Schäferdiek entgegen:

„Die Feststellung, daß Chlodwig versucht hat, die religiösen Gegensätze für seine Angriffsabsichten auszunutzen, ist etwas anderes als die Behauptung, ‘die Feindseligkeit der gallorömischen Bevölkerung’ gegenüber den Westgoten habe ‘den Weg für Chlodwigs Angriffskrieg’ bereitet . . . so wird der Akzent ungerechtfertigt um eine entscheidende Nuance verschoben.“²⁴⁴

3. Das Ausmaß der Bruckschen Spekulation über die Wirkung der Taufe Chlodwigs auf das Verhältnis Westgoten - Franken in der Zeit vor Vouillé wird vollends deutlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die ohnehin spärlichen Quellen²⁴⁵ keine Aussagen darüber enthalten, wie die romanische und germanische Bevölkerung Galliens den Schritt Chlodwigs in den ersten Jahren danach aufgenommen hat. Renommierter Autoren wie B. K r u s c h , F. O p p e n -

heimer und A. de Vyver haben sogar das von der herrschenden Lehre angenommene Taufdatum (496/97) bezweifelt und sich für die Jahre 506, 507 oder 508 ausgesprochen²⁴⁶. In jüngster Zeit hat R. Weiss eine umfangreiche Untersuchung über die Taufe Chlodwigs vorgelegt und ist darin mit Entschiedenheit für eine Taufe im Jahre 508 eingetreten²⁴⁷.

Zu dieser lebhaft geführten Kontroverse über das Taufdatum - auch über den Taufort besteht nach wie vor Streit²⁴⁸ - braucht hier nicht Stellung genommen zu werden. Wichtig ist für uns nur die - allerdings mit allem Nachdruck hervorzuhebende - Feststellung, daß die Quellenlage ernstzunehmende Forscher in den Stand versetzt, die These zu vertreten, Chlodwig sei erst nach Vouillé zum katholischen Glauben übergetreten. Allein schon diese Tatsache zeigt, wie es um unser Wissen über die politische Wirkung der Taufe Chlodwigs unmittelbar nach diesem Akt bestellt ist. Auf jeden Fall muß man die mehr als zwei Menschenalter nach dem Tode Alarichs (507) und Chlodwigs (511) gemachten Bemerkungen Gregors von Tours mit äußerster Zurückhaltung aufnehmen und darf sie nicht, wie dies bei der Bruckschen Entstehungshypothese zum alarizianischen Gesetzbuch geschehen ist, als Basis für noch weitergehende Spekulationen verwenden.

Vor allem vor einer Überbewertung der Ausführungen Gregors von Tours über die Sehnsucht der unter den Arianern lebenden katholischen Romanen nach fränkischer Herrschaft kann nicht nachhaltig genug gewarnt werden. Daß der fränkische Expansionsdrang auch ohne Ketzertum der germanischen Nachbarkönige und ohne entsprechende Befreiungswünsche der Romanen bestand und erfolgreich war, zeigt das burgundische Beispiel. Hier waren die burgundischen Herrscher längst zum katholischen Bekenntnis übergetreten, als wenige Jahre nach Vouillé die Chlodwig-Söhne die Burgunder, die von allen Germanenstämmen von Anfang an am stärksten um ein friedliches Zusammenleben mit den Römern bemüht waren, angriffen und das Burgunderreich dem Frankenreich einverleibten. Der fromme, später als Heiliger verehrte Burgunderkönig Sigismund wird samt seiner Familie von seinem fränkischen Gegner Chlodomer umgebracht (524)²⁴⁹.

4. Die Genese der *Lex Romana Visigothorum* muß auf dem Hintergrund der Politik eines Herrschers gesehen werden, dem es gelingt, ohne Verzicht auf seine Machtposition und unter Beibehaltung seines arianischen Glaubens zu einem ausgewogenen Verhältnis mit der katholischen Kirche zu kommen, der jeden Konflikt mit der romanischen Bevölkerung zu vermeiden bestrebt ist, der sich durch Anpassung an die römischen Sitten unter Verwendung kaiserlicher Attribute und Heranziehung von Beratern, Verwaltungsbeamten und Militärs aus ein-

flußreichen romanischen Kreisen den romanischen Bewohnern seines Reiches als Nachfolger des Imperators präsentiert.

VIII.

Bruck hat, fixiert auf seine in spekulativ-retrospektiver Deutung der Niederlage von Vouillé gewonnene These von der Entstehung des *Breviarium Alaricianum* im Rahmen eiliger Notstandsmaßnahmen, die fast 23jährige Ausgleichspolitik Alarichs völlig verkannt.

1. Erhellend für das Zustandekommen der Bruckschen Sicht ist Brucks Schlußbemerkung, die eigentlich schon für sich allein betrachtet, zumindest in rechts-historischen Fachkreisen, Bedenken gegen seine Thesen hätte auslösen müssen. Hier heißt es:

„Es kann zu den Merkwürdigkeiten der abendländischen Rechtsgeschichte gerechnet werden, daß die *Lex Romana Visigothorum* unter den drei germanischen Kodifikationen des römischen Rechts den größten Erfolg hatte, . . . obwohl sie in einer politischen Notlage improvisiert worden war. Selbst in dieser dürftigen Darstellung bewahrte das römische Recht seine Größe und Lebenskraft.“²⁵⁰

Humanistische Vorurteile und bedauerlicherweise auch der Verzicht auf eine intensive Beschäftigung mit den genannten Rechtsquellen haben dieses Ergebnis entscheidend beeinflußt²⁵¹.

Indem Bruck die *Lex Romana Visigothorum* an dieser Stelle in einem Atemzug mit den beiden anderen von Germanenkönigen veranlaßten Aufzeichnungen des römischen Rechts nennt - gemeint sind die *Lex Romana Burgundionum* und das *Edictum Theoderici* - und beide Quellen überdies noch als Kodifikationen bezeichnet, verdeckt er den kardinalen Unterschied, der zwischen der *Lex Romana Burgundionum* und dem *Edictum Theoderici* einerseits und der *Lex Romana Visigothorum* andererseits besteht, und belegt damit zugleich seine gravierende Fehlbewertung der *Lex Romana Visigothorum*. Allein schon vom Umfang her existiert eine gewaltige Differenz. Die Textmasse der *Lex Romana Visigothorum* umfaßt mehr als das Fünzigfache des Textbestandes der *Lex Romana Burgundionum*. Vor allem aber stellt letztere nicht entfernt eine umfassende Kodifikation des römischen Rechts dar: Zentrale Bereiche werden in der *Lex Romana Burgundionum* gar nicht erwähnt. Sie ist vielmehr, und zwar auch von ihrem Selbstverständnis her, nur eine kleine, auf amtliche Initiative hin - für den Gebrauch durch die *iudices* im Burgunderreich - verfaßte Zusammenstellung von

Bestimmungen des römischen Rechts zu Materien, die in der Alltagspraxis von besonderer Aktualität waren²⁵². Ganz ähnlich ist das *Edictum Theoderici* zu beurteilen. Der Urheber - wahrscheinlich Theoderich d.Gr.²⁵³ -, der es sorgfältig vermeidet, von *lex* zu sprechen, geht nur auf einige besonders dringliche Anliegen seiner Zeit ein (z.B. Schutz der Rechtspflege, unerlaubte Selbsthilfe, Verbindungen von Freien mit Unfreien, Menschenraub, Entzug von Sklaven, Viehdiebstahl etc.). Das gesamte übrige römische Recht bleibt unberührt und unverändert in Geltung²⁵⁴.

Ein völlig anderes Ziel als Burgunder und Ostgoten verfolgen die Westgoten. Alarich befiehlt der von ihm eingesetzten Kommission nicht nur, Ungerechtes zu bessern und dunkle und mehrdeutige Stellen zu erhellen und zu klären, sondern das gesamte römische Recht auf seine Aktualität hin zu prüfen, im Anschluß hieran das Brauchbare zusammenzustellen und mit einer Interpretation zu versehen. Nur die Vorschriften, die nach dieser umfassenden Musterung Aufnahme in das Gesetzbuch Alarichs finden, sollen weiterhin gültig sein. Sämtliche nicht in die *Lex Romana Visigothorum* aufgenommenen Sätze des römischen Rechts dürfen von den *iudices* bei Todesstrafe bzw. bei Strafe des Vermögensverlustes nicht herangezogen werden²⁵⁵. Zur Sicherung dieses Befehls wird das Original des neuen Gesetzbuches, d.h. das als *subscriptus liber* von Alarich und vielleicht auch von den weltlichen und geistlichen Großen des Westgotenreiches unterzeichnete authentische Exemplar, im königlichen Archiv niederlegt. Abschriften werden an alle Behörden des Reiches versandt. Benutzt werden dürfen nur solche Ausfertigungen des Gesetzbuches, die vom *referendarius* Anianus beglaubigt worden sind. Jeder, der einen unbeglaubigten Text verwendet, verfällt der obengenannten Strafe²⁵⁶.

2. Was in der Literatur als in eiliger und flüchtiger Arbeit erstellte Aneinanderreihung der damals der südgalischen Schule und Praxis geläufigen Quellen des römischen Rechts bezeichnet wird, ist in Wirklichkeit ein bis dahin beispielloses Unternehmen: Ein Germanenkönig läßt das gesamte ihm greifbare römische Recht prüfen und setzt durch seinen gesetzgeberischen Willen weite Teile des auch in seinem Reich noch anerkannten, für mehr als 90 Prozent der Bevölkerung maßgeblichen römischen Rechts außer Kraft. Von den ca. 3400 Konstitutionen aus der Zeit von 313-437, die im *Codex Theodosianus* vereinigt waren, dürfen fortan 3000 nicht mehr angewendet werden. Nur knapp 400 Konstitutionen werden in die *Lex Romana Visigothorum* aufgenommen. Von den 104 posttheodosianischen Novellen sind es nur 33, die vor den Augen der Kommission Alarichs Gnade finden. Aus dem *Codex Gregorianus*, jener privaten Sammlung von Kaisergesetzen aus der Zeit von Hadrian bis Diokletian, finden nur 22 Konstitutionen Eingang in Alarichs Gesetzbuch, und aus dem *Codex Hermogenianus*, der - ebenfalls als private Sammlung - die Gesetze Diokletians und sei-

ner Mitregenten enthält, sind es nur zwei Konstitutionen, die im Westgotenreich weitergelten. Noch stärker als die *leges* werden die Juristenschriften reduziert. Man entscheidet sich für die prägnanten *Paulussentenzen*, von denen man mit 620 wohl etwa 3/5 des Bestandes in das neue Gesetzbuch aufnimmt²⁵⁷. Daneben steht eine epitomierende Fassung der *Gaiusinstitutionen* und ein einsames Responsum von P a p i n i a n.

Erstaunlicherweise ist bisher von rechtshistorischer Seite immer noch nicht umfassend untersucht worden, nach welchen Kriterien die Auswahl erfolgte. Im Rahmen von Arbeiten mit anderer Fragestellung ist dem Verfasser zumindest für den Bereich des öffentlichen Strafrechts und des Sklavenrechts deutlich geworden, daß es sich um ein durchaus überlegtes, planmäßiges Vorgehen handelt²⁵⁸. Dies gilt, wie jüngere kirchenhistorische Arbeiten gezeigt haben, in ganz besonderem Maße auch für das Kirchenrecht²⁵⁹.

Nicht selten war die Tilgung schon einer einzigen Konstitution ein Politikum ersten Ranges. So entscheidet sich Alarich z.B. gegen die Aufnahme der Konstitution Valentinians III. vom 8. Juli 445, in der die Autorität des Papstes in den Provinzen ganz im Sinne Roms geregelt war. Zutreffend stellt S c h ä f e r d i e k fest, daß die Unterdrückung dieser Novelle ganz der mit der neuen Kodifikation verfolgten Absicht Alarichs entsprochen hat, die vollständige Integration der römischen Provinzen und ihrer Institutionen in den gotischen Herrschaftsbereich zu begründen und abzuschließen²⁶⁰. Gerade durch die Forschungen von Schäferdiek ist in letzter Zeit sichtbar geworden, welchen starken Einfluß der arianische König auf die Auswahl der kirchlichen Fragen betreffenden Konstitutionen genommen hatte, mit welchem Geschick nicht nur alle antianianischen Spitzen der römischen Gesetzgebung beseitigt worden waren, sondern, in welchem erstaunlichen Maße es Alarich mit dem Instrument der Gesetzgebung verstanden hat, die Entwicklung in Richtung auf die Schaffung einer katholischen Landeskirche innerhalb des westgotischen Reiches und damit zugleich der ersten katholischen Landeskirche einer germanischen Staatsbildung überhaupt voranzutreiben²⁶¹.

IX.

Kommen wir zu einer Gesamtbewertung:

Die *Lex Romana Visigothorum* ist das Werk eines Gesetzgebers, der sich zu keinem Zeitpunkt die Zügel hat aus der Hand nehmen lassen. Dies wird nicht nur durch die Tatsache belegt, daß ein Westgote, der *comes* Gojarich, die Leitung der Redaktionskommission innehatte, sondern noch viel durchschlagender

durch die Beobachtung, daß sich in der *Lex Romana Visigothorum* keine Vorschriften des römischen Rechts finden ließen - dies gilt uneingeschränkt auch für die kirchenrechtlichen Abschnitte -, die wichtigen Interessen des Königs und des westgotischen Teiles seiner Untertanen zuwiderliefen²⁶².

Für die Annahme eines Kniefalles Alarichs vor den katholischen Bischöfen seines Reiches und einer übereilten Konzession an die romanische Bevölkerung bieten weder der Gesetzestext selbst noch die anderen glaubwürdigen Quellen zur Geschichte der Regierungszeit dieses Herrschers Anhaltspunkte. Mit dem Erlaß der *Lex Romana Visigothorum* nimmt Alarich für sich erfolgreich in Anspruch, als Gesetzgeber die Belange der Kirche zu regeln. Bemüht um inneren Frieden in seinem Reich, kommt er der Kirche, soweit für ihn akzeptabel, entgegen. In eben dieser Weise steht er auch der romanischen Bevölkerung gegenüber. Wie bisher kein Germanenherrscher vor ihm, demonstriert der König, daß er ein allumfassendes Gesetzgebungsrecht zu seinen Herrschaftsrechten zählt. Den Romanen stellt er sich hier nicht bloß in der Tradition römischer Magistrate stehend, sondern als Nachfolger des Kaisers dar, anders als sein mächtiger Zeitgenosse Theoderich d.Gr., der auf dem Gebiet der Gesetzgebung zu keinem Zeitpunkt diese höchste Stufe beansprucht hat²⁶³.

Die zutreffendste Beurteilung Alarichs und seines legislativen Werkes gibt - was auf den ersten Blick überraschend erscheinen mag - ein Autor, dessen Werk schon vor mehr als dreihundert Jahren entstanden ist: Diego Saavedra Faxardo, der als Generalbevollmächtigter Philipps IV. in Münster während der langwierigen Friedensverhandlungen Zeit fand, seine auf vorzüglicher Quellenverarbeitung beruhende „*Corona Gotica, Castellana y Austriaca*“ (1646) zu verfassen, schreibt in diesem Werk nach Schilderung der bedeutenden Leistungen Alarichs:

„Todas estas virtudes, y otras no bastaron a hazer glorioso su Reynado, ò ya sea, porque juega con la fama la Fortuna, como con las demas cosas humanas, ò porque las acciones de los Príncipe se juzgan por los fines, y aviendo perdido la vida, y la Gallia Gothica, perdiò tambien la buena memoria de si.“²⁶⁴

Saavedra trifft es haargenau: Alarichs Stigma ist Voullé. Weil der König in dieser Schlacht sein Leben und das gotische Gallien verlor, versagte ihm die Nachwelt den (verdienten) Ruhm.

Über das gesetzgeberische Ziel Alarichs bemerkt Saavedra:

„ . . . juzgò por conveniente mantenellos quietos con sus mismas leyes, dispuestas à su modo, conque los tuvo satisfechos, porque manteniendose con ellos la Magestad, del derecho Romano, les parecia, que conserbavan su libertad, atencion digna de un Principe prudente, y politico, govarnar à cada vna de las Naciones con sus mismos fueros, como se gobiernan los caballos con sus bocados propios.“²⁶⁵

Intention des Königs war es also, den Romanen mittels deren eigener Gesetze Ruhe, d.h. Rechtssicherheit zu verschaffen, wobei aber die Auswahl, wie Saavedra völlig zu Recht hervorhebt, nach den Interessen des westgotischen Herrschers erfolgte. Mit römischen Gesetzen wollte Alarich die Romanen seines Reiches beherrschen. Überzeugender, als dies bei Saavedra geschehen ist, läßt sich das Motiv für die Schaffung der *Lex Romana Visigothorum* kaum beschreiben.

X.

Eigentliches Ziel unserer Untersuchungen ist nun allerdings nicht eine, freilich längst fällige, Ehrenrettung Alarichs, sondern der Versuch, die in bedauerlicher Weise festgefahrene Diskussion über die Textgeschichte der wichtigsten Quelle des römischen Rechts im frühmittelalterlichen Abendland wieder zu beleben.

1. Vor allem die Ergebnisse zur Genese der Interpretationen, die das Gesetzbuch Alarichs in so großem Umfang enthält, werden von Grund auf zu überprüfen sein. Man wird sich dabei von der Vorstellung „feierlicher Ruhe in Byzanz“ einerseits und „Hast und Eile in Toulouse“ andererseits ebenso lösen müssen wie von dem auf humanistischer Tradition beruhenden Vorurteil, daß von zwei unterschiedlich zu bewertenden juristischen Leistungen allenfalls die schlechtere von den Juristen im Dienste des Westgotenkönigs stammen könne.

Wer den straff formulierten *Codex Euricianus* mit den Konstitutionen Justinians sorgfältig vergleicht, wird, wenn er sich nicht dem Vorwurf humanistischer Voreingenommenheit aussetzen will, nicht ohne weiteres und unter jedem Blickwinkel die Redaktoren der Erlasse Justinians als die qualifizierteren Juristen bezeichnen²⁶⁶.

Als Ergebnis unserer Untersuchung läßt sich schon jetzt sagen: Wer die politische und kulturelle Situation im tolosanischen Westgotenreich auf Grund des bisher vernachlässigten, aber erdrückend eindeutigen Quellenmaterials losgelöst von den Verzerrungen G r e g o r s v o n T o u r s betrachtet und sich darüber hinaus der Einsicht öffnet, daß die Arbeit der Redaktoren Alarichs nicht, wie bisher geschehen, mit den strengen Maßstäben aus der Entstehungszeit des „Bürger-

lichen Gesetzbuches“ gemessen werden darf, und wer den Juristen im Westgotenreich ein anderes Verhältnis zu Antinomien konzidiert als den Rechtsgelehrten des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, wer, wie gesagt, diese „Vorbedingungen“ akzeptiert, darf der immer noch herrschenden Lehre von dem voralarizianischen Ursprung der *Gaiusepitome* und der Interpretationen zu den *Paulussentenzen* auf keinen Fall mehr zustimmen.

Zumindest partiell etwas anderes gilt für die Interpretationen zu den *Codex-Theodosianus*-Auszügen der *Lex Romana Visigothorum*.

Hier hat F. W i e a c k e r ²⁶⁷ überzeugend dargetan, daß schon vor Alarich Kommentare zum *Codex Theodosianus* existierten, auf die, was nahelag, die Westgoten zurückgegriffen hatten. Diese Interpretationen gehören allerdings sehr heterogenen Stiltypen an. Eine Gruppe imitiert z.B. den rhetorischen Stil der Konstitutionen, wobei, wie es Wieacker formuliert, „die Künstlichkeit und Schwierigkeit der Vorlage hier zuweilen noch überhört“²⁶⁸ wird. Eine andere Gruppe formt dagegen „die gedunsene Rhetorik der Konstitutionen in die schmucklose Redeweise des Elementarunterrichts um“²⁶⁹. Bei diesen starken Unterschieden drängt sich die Frage auf, ob alle Gruppen bereits aus voralarizianischer Zeit stammen, d.h. die *prudentes* Alarichs auf ganz verschiedene Vorlagen zurückgreifen konnten und sich ihrer auch bedient haben, oder ob zumindest die mehr im Stil des *Codex Euricianus* formulierten Interpretationen ein Werk der Kommission Alarichs sind. W i e a c k e r hat sich umfassend gegen eine alarizianische Herkunft ausgesprochen²⁷⁰. Da seine Argumente bei den einzelnen Gruppen unterschiedlich wiegen, sollte auch hier noch nicht das letzte Wort gesprochen sein.

Zur Herkunft der Interpretationen zu den Novellen der Imperatoren Theodosius II., Valentinian III., Marcian, Maiorian und Severus liegen, wie in der Literatur meistens übersehen, bisher noch keine Untersuchungen vor, ebensowenig zu den Interpretationen der Auszüge aus den *Codices Gregorianus* und *Hermogenianus*. In all diesen Fällen kann nur vor übereilter, unkritischer Übertragung der für die anderen Interpretationen vertretenen Ursprungshypothese gewarnt werden.

2. Bei dem hier angesprochenen Zuordnungsproblem geht es nicht um die heutzutage vielleicht müßige Prestigefrage, ob auch unter der Herrschaft und auf Initiative eines Barbarenkönigs hin noch gute juristische Leistungen denkbar waren, sondern, wie oben schon angedeutet, um zentrale Vorfragen für die Herausarbeitung eines zuverlässigen Entwicklungsprofils des sog. römischen Vulgarrechts im Westen und der spätantiken westlichen Rechtskultur allgemein.

Man wird die allseits verbreitete Vorstellung von einer im 4. und 5. Jahrhundert und besonders nach dem Untergang des weströmischen Reiches ständig weiter fortschreitenden Verflachung des römischen Rechts und eines immer rascher werdenden Niederganges der Jurisprudenz partiell korrigieren müssen.

Werke wie die *Lex Romana Visigothorum*, der *Codex Euricianus* und später das Gesetzbuch Leovigilds zwingen zu dem Schluß, daß es nach den schweren kulturellen Einbußen in der Endphase des Imperiums, von denen auch die Rechtskultur nicht verschont geblieben war, zu einem bemerkenswerten Wiederanstieg des Niveaus gekommen sein muß.

3. Neben der Forderung nach einem Neubeginn im Bereich der Interpretationsforschung steht ein Desiderat von kaum geringerem Gewicht. Wie keine andere Sammlung römischen Rechts hat sich die *Lex Romana Visigothorum* gefallen lassen müssen, daß das Interesse der Forschung nur einzelnen ihrer Bestandteile galt. Der *Lex Romana Visigothorum* als Einheit hat die Forschung nur ausnahmsweise genuines Interesse gewidmet²⁷¹. Ein Blick in das Generalregister der romanistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift vermag diese Abstinenz deutlicher zu machen als alle weiteren Ausführungen²⁷².

Diese bedauerliche Zurückhaltung hat auch im Bereich der Edition ihren Niederschlag gefunden. Während für einzelne Bestandteile der *Lex Romana Visigothorum* neuere Editionen vorliegen²⁷³, begnügt sich die Forschung für das Gesetzbuch Alarichs in seiner Gesamtheit bis heute mit der Haenelschen Edition aus dem Jahre 1849, die zwar für die damalige Zeit eine großartige Leistung darstellt, aber allein schon wegen der zwischenzeitlichen Handschriftenfunde revisionsbedürftig ist²⁷⁴.

Eine umfassende Beschäftigung mit diesem westgotischen Gesetzbuch auf der Basis einer modernen Edition wäre gewiß eine lohnende Aufgabe für die europäische rechtshistorische Forschung, die bisher zu Unrecht dieser mit Abstand umfangreichsten und in ihrer tatsächlichen Geltung bedeutendsten Quelle des römischen Rechts im frühmittelalterlichen Abendland entschieden zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet hat.

XI.

Abschließend sei noch ein Thema angesprochen, das über die Person Alarichs eng mit der *Lex Romana Visigothorum* verflochten ist.

Bei der Arbeit mit den westgotischen Gesetzeswerken wurde der Verfasser schon vor einigen Jahren mit einem Problem konfrontiert, das für die rechtshistorische Forschung gar nicht zu existieren scheint, aber von außerordentlich großer Bedeutung sein dürfte. Während nämlich die Bemühungen Alarichs um die Gesetzgebung für die romanische Bevölkerung seitens der Literatur zwar nicht angemessen gewürdigt, aber immerhin zur Kenntnis genommen und in den einschlägigen quellengeschichtlichen Werken wenigstens erwähnt werden, herrscht, was die Gesetzgebung für den westgotischen Bevölkerungsanteil im Hinblick auf eine mögliche Mitwirkung Alarichs anbelangt, nahezu völliges Schweigen²⁷⁵.

1. Die berühmten *Pariser Fragmente*, die als das älteste germanische Gesetzgebungswerk angesehen²⁷⁶ und in der germanistischen Literatur als „Großleistung“²⁷⁷ gefeiert, aber, wie oben schon gezeigt, auch von romanistischer Seite als hervorragende juristische Leistung bezeichnet werden²⁷⁸, gelten, nachdem die herrschende Lehre sie bis in die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts dem katholischen Westgotenking Reccared I. zugeschrieben hatte²⁷⁹, nach nunmehr einhelliger Meinung als ein Werk Eurichs²⁸⁰, des zu seiner Zeit mächtigsten Herrschers im Abendland²⁸¹. Einem Vorschlag K. Z e u m e r s²⁸² folgend bezeichnet heute die Literatur die *Pariser Fragmente* als *Codex Euricianus*.

Als Urheber der Quelle kommen auf Grund von Aussagen im Text der Fragmente selbst, eindeutiger Hinweise in zeitgenössischen Quellen und des paläographischen Befundes - der Text ist in Unzialen des 6. Jahrhunderts geschrieben²⁸³ - nur die Westgotenkinge Eurich (466-484), Alarich II. (484-507) und Reccared I. (586-601) in Betracht.

2. Bei der Erörterung der Urheberschaft hat die Literatur in einer auf den ersten Blick schlechthin unerklärlichen Betriebsblindheit Alarich als möglichen Urheber völlig ignoriert. Schon bei F. B l u h m e, dem ersten Editor der Fragmente, der sich für Reccared I. entscheidet, fällt auf, daß für ihn Alarich nicht zu existieren scheint. Bluhmes Zuweisung des Textes an Reccared I. stützt sich primär auf die Annahme, daß in c. 285 der Fragmente eine Vorschrift der *Lex Romana Visigothorum* benutzt worden sei, so daß alle Herrscher, die vor Publikation der *Lex Romana Visigothorum*, also vor 506, gestorben sind, von vornherein als Urheber auszuschließen hätten²⁸⁴. Weil außerdem in c. 277 der Fragmente deren Urheber auf eine frühere *Lex* seines Vaters Bezug nehme, komme für das allein maßgebliche 6. Jahrhundert nur Reccared I., der Sohn des als Gesetzgeber bezeugten Westgotenkinges Leovigild (568-586), in Frage²⁸⁵.

Da Bluhme bei seinen vorzüglichen Quellenkenntnissen nicht entgangen sein kann, daß auch Alarich - in Eurich - einen königlichen Vater hatte, für den klar bezeugt ist, daß er Gesetze erlassen hat²⁸⁶, und Alarich überdies, wenn man

mit Bluhme eine Abhängigkeit der Fragmente der *Lex Romana Visigothorum* annehmen würde, selbstverständlich seine eigene Gesetzgebung, sei es nach ihrer Vollendung (506) oder schon in der Entstehungsphase, benutzt haben könnte, ist es - wir müssen uns leider wiederholen - im Grunde unverständlich, warum Bluhme Alarich mit keinem Wort erwähnt.

Auffälligerweise bleibt es in diesem Zusammenhang aber nicht bei der Fehlleistung eines einzelnen Gelehrten. Vielmehr begeht der zu seiner Zeit beste Kenner des Westgotenrechts, K. Z e u m e r, der für eine Urhebererschaft Eurichs eintritt und im Zuordnungsstreit gegenüber Bluhme den Sieg davongetragen hat²⁸⁷, dieselbe Unterlassungssünde. Mit überzeugenden Argumenten widerlegt Zeumer zwar die Bluhmesche Beweisführung für Reccareds Urhebererschaft²⁸⁸; statt nun aber sorgfältig zu prüfen, welcher der Könige, die vor Reccared regiert haben, in Betracht kommen könnte, steuert Zeumer, ohne sich mit Alarich zu beschäftigen, auf Eurich zu. Für Eurich führt er u.a. ins Feld, daß die *Pariser Fragmente* von dem Verfasser der *Lex Burgundionum* herangezogen worden seien²⁸⁹. Selbst wenn wir hier mit Zeumer von einer gesicherten Abhängigkeit ausgehen könnten, was allerdings außerordentlich zweifelhaft ist, spräche dies keineswegs zwingend für Eurich, denn es bliebe immer noch Alarich als Konkurrent, den Z e u m e r aber, wie vor ihm B l u h m e, überhaupt nicht im Blickfeld hat.

Die *Lex Burgundionum* ist frühestens im letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts entstanden²⁹⁰, zu einem Zeitpunkt also, als Alarich seine Regierung längst angetreten hatte. Eine der beiden Vorschriften der *Lex Burgundionum*, für die Zeumer eine Übereinstimmung mit den *Pariser Fragmenten* behauptet²⁹¹, ist sogar mit Sicherheit erst im Jahre 515 abgefaßt²⁹². Sie ist ausdrücklich als Novelle gekennzeichnet. Um sie dennoch älter zu machen, bemühte sich Zeumer, aus ihr einen älteren Kern herauszuschälen²⁹³. Aber auch für diesen wäre, was Zeumer letztlich auch nicht versucht, auf keinen Fall eine Entstehungszeit vor 490-501 zu behaupten.

Wie Bluhme, ist auch Zeumer wegen dieses schweren, eigentlich schon auf den ersten Blick erkennbaren Fehlers von keiner Seite kritisiert worden. Offensichtlich nahm niemand Anstoß daran, daß Alarich als Urheber der Fragmente nicht in Betracht gezogen wurde.

Auch dem Verfasser ist es zunächst so ergangen. Lange Zeit hat er keinen Gedanken auf Alarich verschwendet. Erst die Beschäftigung mit dem alarizianischen Gesetzbuch für die romanische Bevölkerung und in diesem Zusammenhang mit den innen- und außenpolitischen Leistungen dieses Herrschers ließ deutlich werden, daß alte, z.T. bis in das 6. Jahrhundert zurückreichende Vorurteile von vornherein verhinderten, mit dem Namen Alarichs eine so bedeutende gesetz-

geberische Leistung, wie sie die *Pariser Fragmente* darstellen, in Verbindung zu bringen.

3. Wie wir gesehen haben, mochte schon Gregor von Tours, der Nestor der fränkischen Geschichtsschreibung, diesen König nicht, der zwanzig Jahre lang keineswegs immer ohne Erfolg gegen die Franken gekämpft hatte. Isidor von Sevilla und national gesinnte spanische Historiographen schätzten ihn nicht, weil es nach ihrer Ansicht Alarich zu verdanken war, daß Spanien an den Pyrenäen und nicht an der Loire endete²⁹⁴. Für die Erforscher der Geschichte des römischen Rechts, die sich ohnehin wenig bemüßigt fühlten, zugunsten eines Barbarenkönigs die Feder zu ergreifen, bestand kaum Anlaß, Alarich dadurch aufzuwerten, daß man ihm die *Pariser Fragmente* zuschrieb. Denn würde dieses treffliche Werk von Alarich stammen, so hätte auch die vermeintlich entschiedene Frage, von wem die Interpretationen der *Lex Romana Visigothorum* herühren, neu gestellt werden müssen²⁹⁵. Für die streitbaren deutschen Germanisten des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts war dieser König den Romanen und der katholischen Kirche gegenüber zu nachgiebig gewesen²⁹⁶. Mit seinen Romanisierungsbestrebungen trug er wesentlich Mitschuld an der germanischerseits beklagten Verwelschung des Westgotenreiches²⁹⁷.

4. Nachdem diese Vorurteile und ihre Wirkung deutlich geworden waren, drängte es sich geradezu auf, der Frage nach der Urheberschaft der *Pariser Fragmente* - diesmal unter Einbeziehung Alarichs - erneut nachzugehen.

Eine eingehende Überprüfung aller in der Literatur vorgetragenen Argumente und die Heranziehung bisher vernachlässigter Quellen brachten den Verfasser zu dem Ergebnis, daß als Urheber der *Pariser Fragmente* nicht Eurich, sondern Alarich anzusehen ist, wobei dieser allerdings auf Vorarbeiten seines Vaters Eurich zurückgreifen konnte. Die *Pariser Fragmente* stellen somit ein für die westgotische Bevölkerung bestimmtes Parallelwerk zur *Lex Romana Visigothorum* dar²⁹⁸.

Die Beweisführung wird der Verfasser an anderer Stelle publizieren, da sonst der Rahmen dieser Untersuchung gesprengt würde.

Auch ohne Berücksichtigung dieses Ergebnisses läßt sich sagen, daß Alarich wegen seiner Verdienste um den Ausgleich zwischen Westgoten und Romanen und wegen seiner großen Leistung als Urheber der *Lex Romana Visigothorum* mehr Aufmerksamkeit gebührt, als man ihm bis heute in der Literatur gegönnt hat. Dies gilt im besonderen Maße für die rechtshistorische Forschung.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. die Literaturangaben bei M. K a s e r, „Das römische Privatrecht“ II², München 1975, S. 33 f. Anm. 12.
- 2) Zu den Unsicherheiten bei der Datierung der *Lex Romana Visigothorum* (im folgenden *L. Rom. Vis.*) vgl. H. S c h e l l e n b e r g, „Die Interpretationen zu den Paulussentenzen“, 1965, S. 89. Der oben angegebene Titel beruht auf einer Rekonstruktion von Th. M o m m s e n (Hg.), *Theodosiani Libri XVI*, I, 1, 1905, S. XXXVI.
- 3) Im Jahre 654 befiehlt König Reccesvinth die ausschließliche Geltung des *Liber Iudiciorum* und verbietet die weitere Anwendung der *L. Rom. Vis.* Sein Verbot scheint nicht unbeachtet geblieben zu sein, denn aus dem toledanischen Westgotenreich besitzen wir nur eine einzige Handschrift der *L. Rom. Vis.*, bei der es sich - auch dies spricht für die Effektivität des Verbots - um einen Palimpsest-Kodex handelt (hierzu H. N e h l s e n, „Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen“, in: „Recht und Schrift im Mittelalter“, Vorträge und Forschungen XXIII, 1978, S. 449 ff., hier: S. 485, 488 f.). Die überlieferten Handschriften stammen, wie in der Literatur öfters übersehen wird, keineswegs überwiegend aus Südwesteuropa, sondern aus fast allen Teilen Galliens, aus Italien und sogar aus Rätien.
- 4) Vgl. Max C o n r a t (C o h n), „Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im frühen Mittelalter“ I, 1891, S. 41 ff., 46 ff.
- 5) C o n r a t ebd.; Ferner A. v. W r e t s c h k o, „De usu Breviarii Alariciani forensi et scholastico per Hispaniam, Galliam Italiam regionesque vicinas“, in: M o m m s e n (Fn. 2), S. CCCVII ff.
- 6) Vgl. C o n r a t (Fn. 4), S. 218 ff.; J. G a u d e m e t, „Le Bréviaire d'Alaric et les Epitome“, *Ius Romanum Medii Aevi* I, 2 b a a β, Mailand 1965, S. 41 ff.; P. R i c h é, „Enseignement du Droit en Gaule aux VIe/XIe ss.“, *Ius Romanum Medii Aevi* I, 5 b b b, Mailand 1965; Ferner H. S i e m s, „Lex Romana Visigothorum“, in: HRG Sp. 1940 ff.
- 7) Zur Anordnung der einzelnen Abschnitte der *L. Rom. Vis.* vgl. S i e m s (Fn. 6), Sp. 1943 ff.
- 8) Vgl. den Überblick über die ältere Literatur bei G. H a e n e l (Hg.), *Lex Romana Visigothorum*, 1849 (Nachdruck 1962), Einleitung S. X ff. und F. D a h n, „Westgotische Studien“, 1874, S. 4 ff.
- 9) D a h n (Fn. 8), S. 5 f.
- 10) Vgl. etwa A. F. R u d o r f f, der von einem „Fortvegetieren“ des römischen Rechts in der Erscheinungsform der *L. Rom. Vis.* spricht („Römische Rechtsgeschichte“ I, 1857, S. 290), oder J. E. K u n t z e, für den derartige Rechtssammlungen der Germanenkönige „ohne selbständigen Werth“ sind („Excursus über Römisches Recht“, 1869, S. 598). Nach Ansicht von G. F. P u c h t a („Cursus der Institutionen“, I², 1845, S. 666, Anm. c) ist der Codex Alarichs ohne Umsicht und genauen Plan gemacht. Weitere negative Urteile (K r ü g e r, L e n e l) vgl. unten S. 146 f.

- 11) Die Arbeit der Redaktoren wird im Einführungsdekret wie folgt umschrieben: *Utilitates populi nostri propitia divinitate tractantes hoc quoque, quod in legibus videbatur iniquum meliore deliberatione corrigimus, ut omnis legum Romanarum et antiqui iuris obscuritas adhibitis sacerdotibus ac nobilibus viris in lucem intelligentiae melioris deducta resplendeat ac nihil habeatur ambiguum, unde se diuturna aut diversa iurgantium impugnet obiecti. Quibus omnibus enucleatis atque in unum librum prudentium electione collectis haec quae excerpta sunt vel clariori interpretatione composita venerabilium episcoporum vel electorum provincialium nostrorum roboravit adsensus. . .*
- 12) H. H. F i t t i n g, „Ueber einige Rechtsquellen der vorjustinianischen späten Kaiserzeit, II: Die sog. westgothische Interpretatio“, in: Zschr. f. RG 11, 1873, S. 222 ff. hier: S. 222.
- 13) So bemerkt F i t t i n g (Fn. 12, S. 228), daß die *Interpretatio* „eine noch ungleich höhere Bedeutung . . . gewinnen“ müßte, „wenn sich erkennen ließe, daß sie . . . nicht erst von den Verfassern des *Breviars* herrührt.“
- 14) F. B l u h m e (Hg.) *Lex Romana Burgundionum*, MGH LL III, 1862, S. 580.
- 15) H. D e r n b u r g, „Die Institutionen des Gaius“, 1869, S. 120, Anm. 1.
- 16) F i t t i n g (Fn. 12), S. 228.
- 17) Ebd., S. 230.
- 18) Vgl. u.a. P. K r ü g e r, „Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts“, 1888, S. 311 ff. Auch die Kritik in einzelnen Punkten änderte an der grundsätzlichen Zustimmung nichts (vgl. etwa Ch. L é c r i v a i n, „Remarques sur l'interprétation de la Lex Romana Visigothorum“, in: *Annales du midi*, 1, 1889, S. 145 ff.).
- 19) C o n r a t (Fn. 4), S. 41: „Nicht die Justinianische Kodifikation, das *Breviar* herrscht in Frankreich“.
- 20) Ebd., S. 46 ff.
- 21) Ebd., S. 65 ff.
- 22) Ebd., S. 53 ff.
- 23) H. K a n t o r o w i c z, „Max Conrat (Cohn) und die mediävistische Forschung“, in: ZRG RA 33, 1912, S. 417 ff., 449.
- 24) Ebd., S. 448.
- 25) Ebd., S. 448 f.
- 26) Ebd., S. 448.
- 27) Ebd., S. 418 f.; Zum Wirken C o n r a t s in Amsterdam vgl. ferner J. A. A n k u m, „Van Cras tot Conrat“, in: „Samenwinninge. Tien opstellen over rechtsgeschiedenis geschreven ter gelegenheid van het tienjarig bestaan van het interuniversitair instituut Nederlands Centrum voor Rechtshistorische Documentatie“, 1978, S. 109 ff.
- 28) K a n t o r o w i c z (Fn. 23), S. 418 f.
- 29) Ebd., S. 455.

- 30) Kantorowicz (Fn. 23), S. 455 ff.
- 31) Conrat (Cohn), „Breviarium Alaricianum. Römisches Recht im fränkischen, Reich in systematischer Darstellung“, 1903, Vorwort S. V.
- 32) In: Verhandelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam, Afdeeling Letterkunde, Nieuwe Reeks, Deel VI, Nr. 4, 1905, S. 51 ff.
- 33) „Eine rechtshistorische Untersuchung“. Verhandelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam, Afdeeling Letterkunde, Nieuwe Reeks, Deel VIII, Nr. 4, 1907, S. 1 ff.
- 34) Conrat (Fn. 33), S. 2.
- 35) Kantorowicz (Fn. 23), S. 455 ff., bes. S. 464 f.
- 36) Vgl. den Literaturüberblick bei Schellenberg (Fn. 2), S. 91 f., Anm. 16.
- 37) Krüger (Fn. 18), S. 315.
- 38) Ders. (Fn. 18), 2. Auflage 1912, S. 357.
- 39) O. Lenel, „Geschichte und Quellen des Römischen Rechts“, in: Holtzendorff-Köhler, „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“ I⁷, 1915, S. 390.
- 40) Kantorowicz (Fn. 23), S. 465.
- 41) Ebd., S. 472 f.
- 42) Leopold Wenger, in: Köhler-Wenger, „Allgemeine Rechtsgeschichte“, 1914, in: Kultur der Gegenwart, Teil II, Abtlg. VII, S. 178.
- 43) F. Wieacker, „Lateinische Kommentare zum Codex Theodosianus“, in: „Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel“, 1935, S. 259 ff.
- 44) Conrat (Fn. 33), S. 241 ff. ; ders. (Fn. 32), S. 84 ff.
- 45) Wieacker (Fn. 43), S. 263.
- 46) Ebd., S. 322.
- 47) G. G. Archi, „L'„Epitome Gai“. Studio sul tardo diritto romano in Occidente“, Mailand 1937.
- 48) Ebd., S. 75 (Zusammenfassung).
- 49) L. Wenger, „Die Quellen des Römischen Rechts“, 1953, S. 510; Kaser (Fn. 1), S. 43.
- 50) F. Schulz, „Geschichte der römischen Rechtswissenschaft“, 1961, S. 383, Anm. 3.
- 51) F. Wieacker, „Allgemeine Zustände und Rechtszustände gegen Ende des weströmischen Reichs“, Ius Romanum Medii Aevi I 2a, Mailand 1963, S. 51.
- 52) B. Kübler, Rezension zu Archi (Fn. 47), in: ZRG RA 58, 1938, S. 375 ff., 378 f.
- 53) Ebd., S. 379.

- 54) In: *The Law Quarterly Review* 60, 1944, S. 362 ff.
- 55) Ebd., S. 363.
- 56) Ebd.
- 57) Ebd., S. 362.
- 58) Schellenberg (Fn. 2).
- 59) Ebd., S. 24.
- 60) Ebd., S. 13 ff. Besonders bei der Deutung der *praescriptio* macht es sich Schellenberg wohl etwas zu leicht.
- 61) Ebd., S. 19 ff.
- 62) Vgl. die Mahnung zur Vorsicht in Bezug auf die Annahme einer Abhängigkeit des *Edictum Theoderici* von den Interpretationen zu den *Paulussentenzen* bei H. Nehlsen, „Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, I, Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden“, 1972, S. 134, Anm. 66.
- 63) Vgl. etwa die gründlichen Ausführungen Schellenbergs (Fn. 2, S. 89) zur Datierung der *L. Rom. Vis*.
- 64) Ebd., S. 19.
- 65) G. Vismara, „Edictum Theoderici“, *Ius Romanum Medii Aevi* I 2b aa α, Mailand 1967.
- 66) Siehe hierzu den Überblick über die Literatur aus der „Überraschungsphase“ bei Schellenberg (Fn. 2), S. 98, Anm. 133.
- 67) Zur Gegenposition vgl. H. Nehlsen, Rezension zu Vismara (Fn. 65) in: *ZRG GA* 86, 1969, S. 246 ff. Nicht angeschlossen haben sich Vismaras These u.a.: Kaser (Fn. 1), S. 45 f. mit weiteren Literaturhinweisen; ferner D. Liebs, „Römisches Recht“, 1975, S. 95; H. Schmidt, „Zum Geltungsumfang der älteren westgotischen Gesetzgebung“, in: „Spanische Forschungen der Görresgesellschaft“, 1. Reihe, Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens, 1978, 29, S. 1 ff., 75 f.; H. Wolfram, „Geschichte der Goten“, 1979, S. 235, Anm. 1. Auch D. Medicus hat sich („Edictum Theoderici“, in: „Der Kleine Pauly“, II, Sp. 199), wie seine Schlußbemerkung („Nach der Eroberung des Ostgotenreiches durch Justinian ist das E.T. durch Teile der just. Kodifikation verdrängt worden“), zeigt, letztlich nicht als von Vismaras Thesen überzeugt bekannt.
- 68) Literaturüberblick bei H. Nehlsen, „Lex Visigothorum“, in: *HRG*, Sp. 1966 ff.
- 69) Vgl. unten S. 183 ff.
- 70) Schellenberg (Fn. 2), S. 22 ff.
- 71) In Bezug auf das Gewicht der Schellenbergschen Argumente bemerkt Th. Mayer-Maly, Rezension zu Schellenberg (Fn. 2) in: *ZRG RA* 83, 1966, S. 497 ff., hier 497: „Schellenberg (S. 24) stellt geschickt den stärksten Grund dafür heraus, daß die Sentenzeninterpretation vor 506 entstanden ist: Konkordanzen der Interpretation mit Quellen, die älter sind als die *Lex Romana Visigothorum*“.

- 72) Vgl. unten S. 156 f.
- 73) In: ZRG RA 49, 1929, S. 230 ff.; Wiederabdruck in: E. L e v y, „Gesammelte Schriften“, I, 1963, S. 163 ff. (Die Seitenzahlen im Wiederabdruck (GS.) werden fortan bei allen Arbeiten L e v y s in Klammern hinzugefügt).
- 74) L e v y (Fn. 73), S. 236 f. (GS. I, S. 167).
- 75) E. L e v y, „Zum Wesen des weströmischen Vulgarrechts“, in: „Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano,“ Rom 1933 (1935), II, S. 29 ff., 30 f. (GS. I, S. 185).
- 76) Ebd., S. 48 (GS. I, S. 198).
- 77) Ebd., S. 29 (GS. I, S. 184).
- 78) Ebd., S. 49 f. (GS. I, S. 198 f.):
- 79) Ebd., S. 51 (GS. I, S. 200).
- 80) L e v y, „Reflections on the first „Reception“ of Roman Law in Germanic States“, in: American Historical Review 48, 1942, S. 20 ff. (GS. I, S. 201 ff.), S. 28 f. (GS. I, S. 209).
- 81) D e r s., „Eine actio in rem im frühen Westgotenrecht“, in: „Studio in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz“, II, 1952, S. 1 ff. (GS. I, S. 248 ff.), hier S. 1 (GS. I, S. 248).
- 82) D e r s., Rezension zu J. G a u d e m e t, „La formation du droit séculier et du droit de l'église aux IV^e et V^e siècles“, Paris 1957, in: ZRG RA 75, 1958, S. 450 ff. (GS. I, S. 141 ff.), hier: S. 451 (GS. I, S. 142).
- 83) Ebd., S. 451 (GS. I, S. 142).
- 84) D e r s., Rezension zu A. D' O r s, „Estudios Visigóticos II: El Código de Eurico“, Madrid 1960, in: ZRG RA 79, 1962, S. 479 ff. (GS. I, S. 305 ff.), hier: S. 480 (GS. I, S. 306).
- 85) D e r s. (Fn. 82), S. 452 (GS. I, S. 143).
- 86) E. F. B r u c k, „Caesarius von Arles und die Lex Romana Visigothorum“, in d e r s.: „Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte“, 1954, S. 146 ff.
- 87) L e v y (Fn. 82), S. 452 (GS. I, S. 143).
- 88) W i e a c k e r (Fn. 51), S. 47 ff.
- 89) Ebd., S. 45 ff., 52, 55.
- 90) Ebd., S. 54.
- 91) Ebd., S. 47.
- 92) Ebd., S. 52.
- 93) W i e a c k e r (Fn. 43), S. 262, Anm. 1; d e r s. (Fn. 51), S. 52.
- 94) D e r s. (Fn. 51), S. 51 f.
- 95) 1980 (9. seit der 6. unveränderte Auflage), S. 144 f.

Alarich II. als Gesetzgeber

- 96) In: Der Kleine Pauly“ III, Sp. 609.
- 97) Wieacker (Fn. 51), S. 52; Kunkel (Fn. 95), S. 144, Anm. 14.
- 98) Kantorowicz (Fn. 23), S. 419.
- 99) Schon ein erster Blick in die Fachzeitschriften, und zwar nicht nur in deren Aufsatz- und Miszellenteil, sondern auch in den Teil der Rezensionen, zeigt, daß die westlichen Quellen der späten Zeit geradezu auffällig vernachlässigt werden.
- 100) Aus der umfangreichen Literatur (die Angriffe gegen die Goten gingen bis zum Vorwurf der Kinderfresserei!) erzielten vor allem die Wertungen des Humanisten Giorgio V a s a r i eine nachhaltige Wirkung in der zeitgenössischen und nachfolgenden Literatur. In seinem berühmten Werk „Le Vite dei più eccellenti pittori, scultori ed architetti“, dessen Erstausgabe vom Jahre 1550 datiert, schreibt V a s a r i in der Einleitung (S. 18), ein großer Teil der Kunstwerke Italiens sei von barbarischen und grausamen Wesen zerstört worden, die mit Menschen nichts gemein hätten als Gestalt und Namen. Dies seien die Westgoten gewesen, die nach der Wahl Alarichs zu ihrem König Italien und Rom angegriffen und zweimal skrupellos geplündert hätten. Zu diesem Problembereich vgl. demnächst eine Monographie von H. N e h l s e n, „Die Bewertung der Goten, insbes. ihres Rechts, in der Literatur seit der Spätantike“.
- 101) Vgl. z.B. K u n k e l (Fn. 95), S. 144 oder K. K r o e s c h e l l, „Deutsche Rechtsgeschichte“, I, 1972, S. 33.
- 102) Die sog. *praescriptio* der *L. Rom. Vis.* lautet: „*In hoc corpore continentur leges sive species iuris de Theodosiano vel de diversis libris electae vel, sicut praeceptum est, explanatae anno XXII. regnante domno Alarico rege ordinante viro illustre Goiarico comite.*“
- 103) Gegen Th. M o m m s e n, (Fn. 2, I, S. XXXII ff.). H. B r u n n e r, „Deutsche Rechtsgeschichte“ I², 1906, S. 511, Anm. 2; ferner K. Z e u m e r, „Geschichte der westgotischen Gesetzgebung“, I, in: Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 23, 1898, S. 419 ff., hier: S. 473, Anm. 1.
- 104) S c h e l l e n b e r g (Fn. 2), S. 35 f.
- 105) Vgl. oben S. 150 f.
- 106) Im Jahre 1678 urteilt der große Rechtsgelehrte Gian Vincenzo G r a v i n a (1646-1718) in seinem verbreiteten Werk „Origines iuris civilis“ über die *leges barbarorum*: *Et quas regiones jus Atticum in Romanos mors traductum, et ex prisca omnium seculorum sapientia conflatum diu rexerat; postea usque ad Lotharii tempora occuparunt Visigothicae, Longobardicae, Francicae ac Burgundiorum pudendae leges, sive potius barbarici ingenii libidines.* (Zitiert nach der Ausgabe vom Jahre 1792, Venedig, I, S. 77).
- Der Verf. muß sich in diesem Zusammenhang selber korrigieren. Wegen erheblicher Bedenken gegen die Verwendung der Bezeichnungen „Volksrechte“ oder „Stammesrechte“ war der Verf. auf den Terminus *leges barbarorum* ausgewichen, und zwar mit dem Hinweis: „Diese Bezeichnung, die seit dem 18. Jh. hauptsächlich in den romanischen Ländern gebräuchlich ist, darf heute wohl, ohne daß damit eine Abwertung verbunden ist, verwendet werden.“ (H. N e h l s e n, Fn. 62, S. 37, Anm. 1).

Nach berechtigter Kritik (R. B u c h n e r, Rezension zu N e h l s e n, Fn. 62, in: ZRG GA 91, 1974, S. 200 ff.) und weiterer Beschäftigung mit der Literatur der romanischen Länder ist einzuräumen, daß der Ausdruck *leges barbarorum* bei nicht wenigen Autoren immer noch einen abwertenden Klang hat. Es dürfte sich daher empfehlen, entweder ganz allgemein von *leges* - bei der Möglichkeit von Mißverständnissen auch *leges Germanorum* - oder von „germanischen Rechtsaufzeichnungen“ zu sprechen.

- 107) Vgl. etwa K a s e r (Fn. 1), „Quellenregister“. Besonders eindrucksvoll ist das Generalregister der romanistischen Abteilung der Savignyzeitschrift. Hier finden wir die einzelnen Teile der *L. Rom. Vis.* kenntlich gemacht durch nachträglich konstruierte Bezeichnungen wie z.B. *Codex Gregorianus Visigothicus*, *Codex Hermogenianus Visigothicus*, *Gai Institutionum Epitome*, *Pauli sententiae receptae*, *Ad Pauli Sententias Interpretatio* in stattlichem Umfang zitiert. Das Gesetzbuch als ganzes erscheint dagegen nur äußerst selten, z.B. im Generalregister zu den Bänden 51 (1931) bis 75 (1956) nur dreimal.

Auch an dieser Stelle muß der Verf. Selbstkritik üben: Obwohl er die *L. Rom. Vis.* im Bereich des römischen Rechts so oft wie keine andere Quelle benutzt hat und von der Anlage der Untersuchung her gute Gründe vorlagen, das Römergesetzbuch als Einheit zu zitieren (N e h l s e n, Fn. 62), ist auch von seiner Seite das *Breviar Alarichs* im Register zerstückelt worden, und zwar in unreflektierter Anlehnung an die Praxis romanistischer Autoren, die sich überwiegend nur insoweit mit der *L. Rom. Vis.* befaßt hatten, als sich etwas für das spätklassische oder justinianische Recht „herausschlagen ließ“. Vgl. hierzu auch K a n t o r o w i c z (Fn. 23), S. 455. Dies gilt in gewisser Weise sogar für L e v y, den verdientesten Erforscher des Vulgarrechts. In der Einleitung seines großen Werkes „Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationenrecht“, 1956, schreibt L e v y z.B. über die Entwicklung des römischen Rechts im spätantiken Westen (S. 5): „Die Männer niederen Ranges, denen die Gestaltung des Rechts so ausgeliefert war, fühlten sich weder imstande noch berufen, neue Grundsätze zu schaffen oder alte zu verdämmen . . . Das unvermeidliche Resultat war ein geistiger Verfall, in dem die meisten Errungenschaften der einstigen Hochblüte verloren gingen. Wenn etwas geeignet ist, uns das „Klassische“ der vorangegangenen Epoche drastisch zum Bewußtsein zu bringen, so ist es der katastrophale Tiefstand begrifflicher Verantwortlichkeit, den das Vulgarrecht offenbart“; vgl. ferner auch oben S. 151 ff.

- 108) Etwa S c h e l l e n b e r g (Fn. 2), S. 35 f., 26; W i e a c k e r (Fn. 43), S. 262, Anm. 1, 263; B r u c k (Fn. 86), S. 160.
- 109) So von L é c r i v a i n (Fn. 18), S. 150 f.; ferner S c h e l l e n b e r g (Fn. 2), S. 35 f.
- 110) Vgl. die Angaben in Fn. 108 und 109.
- 111) Vgl. K a s e r (Fn. 1), S. 40.
- 112) K u n k e l (Fn. 95), S. 153.
- 113) Ebd., S. 154.
- 114) Ebd., S. 155.

Alarich II. als Gesetzgeber

- 115) K a s e r (Fn. 1), S. 40.
- 116) Ebd., S. 37.
- 117) L i e b s (Fn. 67), S. 99; ferner K a s e r (Fn. 1), S. 35f.
- 118) Vgl. Fn. 86.
- 119) Vgl. u.a. K u n k e l (Fn. 95), S. 144; W i e a c k e r (Fn. 51), S. 51 f.; L e v y (Fn. 82), S. 452 (GS. I, S. 143).
- 120) B r u c k (Fn. 86), S. 154.
- 121) F. C. v. S a v i g n y, „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“, II², S. 51.
- 122) H a e n e l (Fn. 8), S. XIV f.
- 123) F i t t i n g (Fn. 12), S. 238 f.
- 124) Ebd., S. 237 ff.
- 125) Vgl. die Literaturhinweise in Fn. 36.
- 126) B r u c k (Fn. 86), S. 148 ff.
- 127) Hierzu W o l f r a m (Fn. 67), S. 233 f.
- 128) B r u c k (Fn. 86), S. 150.
- 129) Ebd.
- 130) Ebd., S. 159.
- 131) Vgl. oben S. 143.
- 132) Alfonso de V i l l a d i e g o, „Forus antiquus Gothorum regum Hispaniae olim liber iudicum: hodie Fuero Juzgo nuncupatus XII. libros continens“, 1600, S. 56.
- 133) Juan de M a r i a n a, „Historiae de rebus Hispaniae libri XXX“, 1605, S. 180.
- 134) D a h n, „Alarich II“, in: ADB I, 1875, S. 175.
- 135) L. S c h m i d t, „Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung. Die Ostgermanen“, 1934², S. 497.
- 136) K. D ü w e l, „Alarich II“, in: „Reallexikon der germanischen Altertumskunde“ I², S. 128.
- 137) Vgl. bes. H. M e s s m e r, „Hispania-Idee und Gotenmythos. Zu den Voraussetzungen des traditionellen vaterländischen Geschichtsbildes im spanischen Mittelalter“, Diss. phil. Zürich 1960, S. 85 ff.
- 138) *Isidori Junioris episcopi Hispalensis historia Gothorum Wandalorum Sueborum ad. a. DCXXIV*, hg. v. Th. M o m m s e n, MGH AA XI, 2, 1894, S. 241 ff., 281, c. 36.
- 139) Vgl. M e s s m e r (Fn. 137), S. 109 ff. mit zahlreichen Belegen.
- 140) I s i d o r v o n S e v i l l a (Fn. 138), S. 273 f., c. 16.
- 141) Einen guten Überblick über die antiwestgotischen Äußerungen G r e g o r s v o n T o u r s gibt H. M e s s m e r (Fn. 137), S. 66 ff.

- 142) Vgl. etwa *Gregorii Turonensis opera. Libri historiarum X*, hg. v. B. Krusch und W. Levison, MGH SS rer. Merov. I, 1, 1951², S. 85 ff., II, c. 37; S. 140, IV, c. 8; S. 310 ff., VI, c. 40; S. 430 f., IX, c. 16.
- 143) Gregor von Tours (Fn. 142), S. 87, II, c. 37, S. 71, II, c. 27.
- 144) Ebd., S. 87, II, c. 37.
- 145) Zutreffend bemerkt Messmer (Fn. 137, S. 66 f.) in Bezug auf Gregors Westgotenpolemik: „In ihrer motivischen Gestaltung tragen nämlich die Argumente, die der Bischof zu deren Verunglimpfung und zur Erniedrigung des politischen Ansehens ihres Reiches in seinem Werke vereinigt, alle einen derartig eindeutigen Charakter, daß a priori an eine von seiten des Geschichtsschreibers planmäßig angelegte politische Polemik gedacht werden kann.“
- 146) Vgl. z.B. Dahn, „Die Könige der Germanen“, II, 5: „Die politische Geschichte der Westgothen“, 1870, S. 107, der ohne Einschränkungen von dem „frommen und ehrlichen Gregor von Tours“ spricht. Besonders stark wirkt sich die Gregor von Tours - Gläubigkeit auf die Forschungsergebnisse von L. Schmidt (Fn. 135) und W. Ensslin, „Theoderich der Große“, 1959², aus. Bei Ensslin heißt es u.a.: „Wir dürfen dem Gregor von Tours glauben, daß weithin in Gallien die Katholiken den sehnlichsten Wunsch hegten, die Franken zu Herren zu bekommen.“ (S. 133). Das unbegrenzte Vertrauen in Gregor von Tours reicht bis in die jüngste populärwissenschaftliche Literatur zum Thema „Goten“. In seinem Bestseller „Auf den Spuren der Goten“, 1977, urteilt H. Schreiber: „Der lesbarste Quellenschriftsteller zur Westgotengeschichte ist nicht der spitzfindige und nur in Bibliotheken zugängliche Isidor von Sevilla, sondern der großartige Gregor von Tours in seinen *Zehn Bücher fränkischer Geschichten* . . . Es läßt sich keine kurzweiligere Einführung in das frühe Mittelalter denken: Handfest, stichhaltig und schlüssig . . .“ (S. 321).
- 147) Gregor von Tours (Fn. 142), S. 71, II, c. 27.
- 148) Selbst bei D. Claude, „Geschichte der Westgoten“, 1970, in dessen Darstellung sonst eine gewisse Zurückhaltung gegenüber den Berichten Gregors von Tours zu beobachten ist, lesen wir: „Die für Alarich II. schmachvolle Auslieferung läßt auf ein militärisches Unterlegenheitsgefühl der Westgoten schließen.“ (S. 34).
- 149) Bruck (Fn. 86), S. 149.
- 150) Ebd.
- 151) Vgl. Messmer (Fn. 137), der zu Recht feststellt (S. 71): „In der *Historia Francorum* stoßen wir endlich auf die ersten Anzeichen eines durchaus psychotischen Vorurteiles gegenüber Spanien.“
- 152) Vgl. die umfangreiche Quellenzusammenstellung von K. F. Stroheker, „Der senatorische Adel im spätantiken Gallien“, 1948, S. 58 ff., 82 ff.
- 153) Stroheker (Fn. 152), S. 82 f., 165.
- 154) Ebd., S. 141 f.

Alarich II. als Gesetzgeber

- 155) G r e g o r v o n T o u r s (Fn. 142), S. 71, II, c. 27. Zu Syagrius vgl. auch L. S c h m i d t, „Aus den Anfängen des salfränkischen Königiums“, in: Klio, Beiträge zur alten Geschichte, 34, 1942, S. 306 ff., 311.
- 156) Zum Friedensschluß zwischen dem Westgotenkönig Eurich und Kaiser Nepos vgl. S t r o h e k e r, „Eurich, König der Westgoten“, 1937, S. 78 ff.
- 157) *Gai Sollii Apollinaris Sidonii Epistolae*, hg. von Ch. L u e t j o h a n n, MGH AA VIII, 1887, S. 1 ff., 111, ep. VII, 7, 4 f.; vgl. auch S t r o h e k e r (Fn. 156), S. 80, 82.
- 158) Wie z.B. Ecdicius, den Nepos, als dieser nach dem offiziellen Friedensschluß den Widerstand zu organisieren versuchte, aus Gallien abberufen mußte. Vgl. S t r o h e k e r (Fn. 156), S. 82 f. und d e r s., (Fn. 152), S. 165. Eine gewisse Skepsis gegenüber dem Bericht G r e g o r s v o n T o u r s begegnet bei W o l f r a m (Fn. 67, S. 232), der zu bedenken gibt, daß nirgends geschrieben stehe, daß Syagrius tatsächlich noch 486 oder 487 ausgeliefert worden sei. Eine Kriegsdrohung Chlodwigs hätte zu diesem Zeitpunkt auch ihre Wirkung verfehlt, da Franken und Westgoten noch keine Nachbarn gewesen seien. Vorstellbar sei, daß im Zuge der Friedensbemühungen Theoderichs d.Gr. nach 490 „der andere gotische Staat seine Friedensbereitschaft dadurch ausdrückte, daß er Syagrius auslieferte.“
- 160) B r u c k (Fn. 86), S. 150; M. B o u q u e t, „Recueil des Histoires des Gaules et de la France, III, Paris 1741, S. 390.
- 161) Vgl. unten S. 170 f.
- 162) L. S c h m i d t (Fn. 135), S. 501.
- 163) Bereits D a h n (Fn. 146, S. 107, Anm. 2) äußert Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit dieser Quelle. Vgl. ferner L. S c h m i d t (Fn. 135), S. 501.
- 164) Denkbar ist, daß B r u c k die nicht leicht zugängliche Quelle gar nicht unmittelbar benutzt hat, denn daß B r u c k sonst die auf derselben Seite stehenden Ausführungen über Alarich übersehen hätte, ist unwahrscheinlich. Für diese Vermutung spricht das Fehlzitat bei B r u c k (Fn. 86, S. 150, Anm. 20). Statt „Bouquet 3, 68“ muß es heißen „Bouquet III, S. 390“. Im Anschluß hieran zitiert B r u c k : „Vgl. Kurth 2, 68, Anm.4.“ In diesem Werk (G. K u r t h, Clovis, 1901, II, S. 68) wird, gestützt auf die Angaben der *Vita Aviti*, von der Einberufung auch der Mönche in das Heer Alarichs berichtet, wobei K u r t h die übrigen Alarich betreffenden Angaben der *Vita* unberücksichtigt läßt.
- 165) B o u q u e t (Fn. 160), S. 93.
- 166) *Anonymi Valeriani pars posterior*, hg. v. Th. M o m m s e n, MGH AA IX, 1892, S. 314 ff., 316 § 53.
- 167) G r e g o r v o n T o u r s (Fn. 142), S. 78 ff., II, c. 32, c. 33. *Marii episcopi Aven-ticensis chronica a CCCCLV - DLXXXI*, hg. v. Th. M o m m s e n, MGH AA XI, 1894, S. 225 ff., 234, ad. ann. 500.
- 168) Die Quellen sind hier dürftig. Auf ein Zusammengehen von Gundobad mit Alarich darf aber aus den späteren Ereignissen (vgl. unten Anm. 169 und 170) geschlossen

- werden. Vgl. hierzu L. Schmidt (Fn. 135), S. 152, 498; E. Zöllner, „Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts“, 1970, S. 64; Claude (Fn. 148), S. 34; Wolfram (Fn. 67), S. 233.
- 169) Gregor von Tours (Fn. 142), S. 81, II, c. 33.
- 170) L. Schmidt (Fn. 135), S. 498; Wolfram (Fn. 67), S. 233.
- 171) Vgl. die Beschreibung der westgotischen Eroberungen bei Stroheker (Fn. 156), S. 88 f.
- 172) *Chronicorum Caesaraugustanorum reliquiae*, hg. v. Th. Mommsen, MGH AA XI, 1894, S. 221 ff., 222, ad. ann. 496, ad. ann. 497.
- 173) Ebd., S. 222, ad. ann. 497.
- 174) Vgl. Claude (Fn. 148), S. 35; Wolfram (Fn. 67), S. 232 f.
- 175) *Prosperi continuatio Havniensis*, hg. v. Th. Mommsen, MGH AA IX, 1892, S. 266 ff., 331, ad. ann. 496; vgl. auch L. Schmidt (Fn. 135), S. 497; Stroheker (Fn. 152), S. 106; Wolfram (Fn. 67), S. 232 f.
- 176) Vgl. Gregor von Tours (Fn. 142), S. 71, II, c. 26 und die oben in Fn. 175 genannten Autoren.
- 177) Gregor von Tours (Fn. 142), S. 84, II, c. 35.
- 178) Vgl. in diesem Zusammenhang die Briefe Theoderichs d.Gr. an Alarich, Gundobad, die Könige der Heruler, der Warnen und der Thüringer und an Chlodwig (*Cassiodori Senatoris variae*, hg. v. Th. Mommsen, MGH AA XII, 1894, S. 78 ff. III, 1-4.).
- 179) In dem obengenannten Brief hatte Theoderich d.Gr. Alarich zugesichert: *Nam ille me iure sustinebit adversum, qui vobis nititur esse contrarius* (Cassiodor, Fn. 178, S. 78, III, c. 1, 4). An Chlodwig hatte Theoderich die Drohung gerichtet: *Iure patris vobis interminor et amantis. ille nos et amicos nostros patietur adversos, qui talia monita, quod non opinamur, crediderit esse temnenda.* (Cassiodor, Fn. 178, S. 80, III, c. 4, 4).
- 180) Gregor von Tours (Fn. 142), S. 87, II, c. 37; *Chron. Caes.* (Fn. 172), S. 223, ad. ann. 507; *Chronica Gallica*, hg. v. Th. Mommsen, MGH AA IX, 1892, S. 613 ff., 665, c. 689; Prokop, „Gotenkriege“, hg. v. O. Veh, 1966 (griech.-deutsch), S. 100 ff., V (I), c. 12. Nach Prokop warfen die westgotischen Krieger ihrem König Alarich u.a. auch die Saumseligkeit seines Schwiegervaters Theoderich vor. Die Truppen Theoderichs trafen in der Tat erst im folgenden Jahr ein. Nicht ausgeschlossen ist, daß Theoderich durch ein Eingreifen der Byzantiner, deren Flotte gerade zu diesem Zeitpunkt die Küsten Italiens bedrohte (vgl. *Marcellini v.c. comitis chronicon*, hg. v. Th. Mommsen, MGH AA XI, 1894, S. 37 ff., 97, ad. ann. 508; ferner Cassiodor, Fn. 178, S. 22 f., I, c. 16; S. 67, II, c. 38), am rechtzeitigen Abmarsch gehindert worden ist. Vielleicht ist sogar an ein Bündnis zwischen Chlodwig und dem Imperator in Byzanz zu denken, denn unmittelbar nach Vouillé zeichnet Kaiser Anastasius Chlodwig mit dem (Honorar)konsulat aus. Vgl. hierzu Zöllner (Fn. 168), S. 65, 67 f.

- 181) Bruck (Fn. 86), S. 148 ff.
- 182) Erinuert sei an die Auseinandersetzungen mit den Persern, vor allem aber auch an den Nika-Aufstand vom Jahre 532, dessen Ausgang auf des Messers Schneide stand. Trotz dieser schweren Störungen wird der für die Kompilation der Digesten ursprünglich auf zehn Jahre veranschlagte Zeitraum auf drei Jahre reduziert. Vgl. auch Liebs (Fn. 67), S. 98.
- 183) Vgl. etwa L. Schmidt (Fn. 135), S. 502: „Mit dieser Niederlage ward der Herrschaft der Westgoten in Gallien für alle Zeiten ein Ende gemacht; nur geringe Gebietsteile, der Küstenstrich westlich der Rhone und ein schmaler Landstreifen zwischen Garonne und Pyrenäen blieben ihnen dort dank dem Eingreifen der Ostgoten erhalten.“
- 184) Gregor von Tours (Fn. 142), S. 88, II, c. 37; *Chronica Gallica* (Fn. 180), S. 665, c. 689.
- 185) Gregor von Tours (Fn. 142), S. 121, III, c. 21, räumt ausdrücklich ein: *Gothi vero cum post Chlodovechi mortem multa de id quae ille adquisierat pervasissent . . .* Vgl. die weiteren Belege bei E. Ewig, „Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511-613)“, *Akad. d. Wiss. u. d. Lit. i. Mainz, Abhdlgn. d. geistes- und sozialwissenschaftl. Klasse*, Jg. 1952, Nr. 9, S. 649 ff., 658 ff.
- 186) Wolfram (Fn. 67), S. 302.
- 187) Vgl. die zutreffende Kritik von Wolfram, ebd., S. 302 f.
- 188) Cassiodor (Fn. 178), S. 170, V, c. 43, 44; *Chron. Caes.* (Fn. 172), S. 223, ad. ann. 508, 510, 513; Isidor von Sevilla (Fn. 138), S. 282, c. 37, c. 38; Prokop (Fn. 180), S. 102 V (I), c. 12.
- 189) Gregor von Tours (Fn. 142), S. 88, II, c. 37.
- 190) Vgl. die Zusammenstellung der Quellen bei L. Schmidt (Fn. 135), S. 343 ff.; Zöllner (Fn. 168), S. 66 f.; Ewig (Fn. 185), S. 666 f.
- 191) Gregor von Tours (Fn. 142), S. 88, II, c. 37.
- 192) Prokop (Fn. 180), S. 100 ff., V (I), c. 12.
- 193) Bruck (Fn. 86), S. 159.
- 194) Vgl. unten S. 170 f.
- 195) Gregor von Tours (Fn. 142), S. 88, II, c. 37.
- 196) Dies scheint z.B. A. Malorny, „Saint Césaire évêque d’Arles 503-543“ (= *Bibliothèque de l’école des hautes études* 103, 1894, S. 69), anzunehmen.
- 197) Zu den Schwierigkeiten der Franken in der Auvergne vgl. Gregor von Tours (Fn. 142), S. 88 f., II, c. 37; vgl. ferner Stroheker (Fn. 152), S. 91; K. Schäferdiek, „Die Kirche in den Reichen der Westgoten und Suewen bis zur Errichtung der westgotischen katholischen Staatskirche“, 1967 (= *Arbeiten zur Kirchengeschichte* 39), S. 41 f.; Wolfram (Fn. 67), S. 290.

- 198) Gregor von Tours (Fn. 142), S. 84, II, c. 36.
- 199) Ebd.
- 200) Ebd., S. 98 f., III, c. 2.
- 201) Zum Kampf um Arles vgl. die Belege bei L. Schmidt (Fn. 135), S. 156 ff.; vgl. ferner Stroheker (Fn. 152), S. 91.
- 202) *Chronica Gallica* (Fn. 180), S. 665, c. 689: *Tolosa a Francis et Burgundionibus incensa*.
- 203) Vgl. z.B. L. Schmidt (Fn. 135), S. 500 f.
- 204) Vgl. O. Fiebiger und L. Schmidt, „Inscriptensammlung zur Geschichte der Ostgermanen“, Wien 1917, Kaiserl. Akad. d. Wiss. in Wien, Phil.-hist. Kl., Denkschr. 60, 3, Inschriften Nrr. 249 251, 252 (?). Die *dominus*-Titulierung darf freilich nicht überbewertet werden. Auch der Westgotenkönig Thorismund (451-453) wurde bereits als *dominus* bezeichnet (vgl. Fiebiger/Schmidt ebd. Nr. 246).
- 205) Fiebiger/Schmidt ebd. Nr. 250; vgl. dazu P.E. Schramm, „Herrschaftszeichen und Staatssymbolik“, Schr. d. MGH 13, 1, 1954, S. 217 ff.; ferner L. Schmidt (Fn. 135), S. 510; Wolfram, „Intitulatio. I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts“, 1967 (= Mitt. d. Inst. f. Öster. Gesch.forsch. Ergänzungsbd. XXI, S. 77 f.); Claude (Fn. 148), S. 36.
- 206) Schramm (Fn. 205), S. 217 ff.
- 207) *Chron. Caesar.* (Fn. 172), S. 222, ad ann. 504.
- 208) Cassiodor (Fn. 178), S. 164 ff., 166, V, c. 39, bes. 13.
- 209) Vgl. die Belege in der Prosopographie von Stroheker (Fn. 152), S. 90 f., 187, Nr. 212 und L. Schmidt (Fn. 135), S. 514; vgl. ferner über Leo von Narbonne: K. Zeumer, „Geschichte der westgotischen Gesetzgebung II“, in: Neues Archiv d. Ges. f. ältere Geschichtskunde 24, 1899, S. 39 ff., 118 ff.; F. Beyerle, „Zur Frühgeschichte der westgotischen Gesetzgebung. Volksrechtliche Studien IV“, in: ZRG GA 67, 1950, S. 1 ff., 6 ff.
- 210) Vgl. oben Fn. 209.
- 211) Stroheker (Fn. 152), S. 224 f. Nr. 394.
- 212) Vgl. oben S. 144; ferner Stroheker (Fn. 152), S. 145, Nr. 18.
- 213) Stroheker (Fn. 152), S. 145 f., Nr. 22.
- 214) Sidonius Apollinaris (Fn. 157), S. 260f., carm. XXIII, 465 ff.; vgl. auch F. Beyerle (Fn. 209), S. 7 f.
- 215) Stroheker (Fn. 152), S. 211, Nr. 332.
- 216) Ebd. S. 206, Nr. 311.
- 217) Ebd. S. 166, Nr. 111.
- 218) Ebd. S. 168 f., Nr. 122.
- 219) Ebd. S. 169; vgl. ferner Schäferdiek (Fn. 197), S. 48.

Alarich II. als Gesetzgeber

- 220) B r u c k (Fn. 86), S. 152.
- 221) Ebd. S. 152.
- 222) Ebd. S. 152 Anm. 32.
- 223) So kehrt z.B. der von Eurich verbannte Bischof von Riez, Faustus, wohl unmittelbar nach dem Regierungsantritt Alarichs aus der Verbannung zurück (vgl. S t r o h e k e r (Fn. 156), S. 58). S c h ä f e r d i e k (Fn. 197), S. 30 f. hält allerdings eine Rückkehr bereits unter Eurich nicht für ausgeschlossen.
- 224) B r u c k (Fn. 86), S. 152 Anm. 32.
- 225) Vgl. oben S. 169.
- 226) S c h ä f e r d i e k (Fn. 197), S. 35 ff.
- 227) G r e g o r v o n T o u r s (Fn. 142), S. 71, II c. 26; S. 531, X c. 31, Nr. 7 u. 8.
- 228) Vgl. etwa den Fall des Bischofs Aprunculus von Langres, der von den Burgundern der Konspiration mit den Franken verdächtigt wird und zu den Westgoten flieht (G r e g o r v o n T o u r s (Fn. 142), S. 69, II, c. 23).
- 229) *Vitae Caesarii episcopi Arelatensis libri II*, hg. v. B. K r u s c h , MGH SS rer. Merov. III, 1896, S. 433 ff., 463, I, 21.
- 230) Ebd.
- 231) Über Avitus, den E n n o d i u s *praestantissimus inter Gallos episcopus* nennt, vgl. S t r o h e k e r (Fn. 152), S. 154 f., Nr. 60.
- 232) Vgl. u.a. S c h ä f e r d i e k (Fn. 197), S. 37 f.
- 233) B r u c k (Fn. 86), S. 152.
- 234) L. S c h m i d t (Fn. 135), S. 153.
- 235) Vgl. u.a. das Schreiben Theoderichs d.Gr. an Gundobad unmittelbar vor Vouillé, in dem Theoderich den Burgunderkönig vor den Gefahren einer Schaukelpolitik warnt (C a s s i o d o r (Fn. 178), S. 79, III 1-4).
- 236) *Vitae Caesarii* (Fn. 229), I, 36 ff.
- 237) Vgl. die Belege bei S c h ä f e r d i e k (Fn. 197), S. 55 ff.
- 238) Ebd. S. 55.
- 239) *Concilia Galliae a. 314 - a. 506*, hg. v. C. M u n i e r , Turnhout, 1963 (= Corpus Christianorum, series Latina 148 A), Conc. Agath. Prolog (S. 192, 2-4).
- 240) Ebd. S. 192, 6-14.
- 241) Selbst B r u c k (Fn. 86), S. 159 räumt ein: „Die Rücksicht auf den arianischen Staat trat z.B. zutage, als er [Caesarius] die Synode in Agde mit seinen Bischöfen kniend in einem Gebet für den arianischen König Alarich eröffnete.“
- 242) Conc. Agath. (Fn. 239), c. 48.

- 243) Schäferdiek (Fn. 197), S. 48.
- 244) Ebd. S. 41 Anm. 120.
- 245) Vgl. den Quellen- und Literaturüberblick in dem ausführlichen Artikel von A. Lippold, „Chlodovechus“ in: „Paulys Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft“, neu bearb. v. G. Wissowa, Suppl. XIII, 1973, Sp. 139 ff., 151 ff.
- 246) Vgl. ebd. Sp. 151 f.
- 247) R. Weiss, „Chlodwigs Taufe: Reims 508. Versuch einer neuen Chronologie für die Regierungszeit des ersten christlichen Frankenkönigs unter Berücksichtigung der politischen und kirchlich-dogmatischen Probleme seiner Zeit“, 1971.
- 248) Vgl. Lippold (Fn. 245), Sp. 155 f.
- 249) Bei Marius (Fn. 167), S. 235, ad. ann. 523 (4) heißt es: „... *Sigimundus rex Burgundionum a Burgundionibus Francis traditus est et in Francia in habitu monachale perductus ibique cum uxore et filiis in puteo est proiectus.*“
- 250) Bruck (Fn. 86), S. 163.
- 251) W. Flume, „In memoriam Eberhard Friedrich Bruck -“, in: ZRG RA 78, 1961, S. 550 ff. 552, bemerkt über Bruck und dessen berühmten Aufsatz: „Indem er die Umwelt und die besondere geschichtliche Situation erstehen läßt, in welcher die lex Romana Visigothorum erlassen wurde, schafft er die Grundlagen für ein neues Verständnis dieses Gesetzgebungswerks, ohne daß er sich mit ihm selbst in seiner Darstellung befaßt.“ Letztlich wird mit dieser als Lob verstandenen Bemerkung zugleich auch die entscheidende Schwäche des Bruckschen Beitrages deutlich angesprochen.
- 252) Vgl. H. Nehlsen, „Lex Romana Burgundionum“, in: HRG Sp. 1927 ff., 1930.
- 253) Vgl. Nehlsen (Fn. 67), S. 246 ff.; ferner ders. (Fn. 62), S. 121 f.
- 254) Vgl. bes. den Prolog des *Edictum Theoderici*.
- 255) Hierzu Nehlsen (Fn. 3), S. 486.
- 256) Ebd.
- 257) Sehr wahrscheinlich haben die Redaktoren der *L. Rom. Vis.* die aus den *leges* und dem *ius* übernommenen Texte - abgesehen von den *Gausinstitutionen* - nicht verändert und auch nicht verändern wollen, sondern alle gebotenen Klarstellungen mittels der Interpretationen zu bewältigen versucht. Entgegen der Ansicht von Bruck (Fn. 86), S. 147 f. läßt sich daher aus der Tatsache, daß man die *Paulus-sentenzen* so übernahm, wie sie vorlagen, nicht schließen, daß man - im Gegensatz zu Justinian (so Bruck) - keine Zeit für Interpolationen hatte. Letztere waren bei der westgotischen Redaktionstechnik überflüssig.
- 258) Nehlsen (Fn. 62), S. 82 ff., 100 ff. In seiner gelegentlichen Kritik an der *L. Rom. Vis.* würde der Verfasser heute milder sein.
- 259) Schäferdiek (Fn. 197), S. 45 ff.; vgl. ferner H. Schmidt (Fn. 67), bei dem sich unter dem Blickwinkel „Auswahlkriterien der Redaktoren Alarichs“ neben der

Alarich II. als Gesetzgeber

Erörterung der kirchenrechtlichen Vorschriften (ebd. S. 26 ff.) auch wertvolle Hinweise auf andere Materien der *L. Rom. Vis.* finden (ebd. S. 34 ff.); vgl. auch unten Fn. 262.

- 260) Ebd. S. 47.
- 261) Ebd. S. 47.
- 262) Vgl. u.a. auch M. C o n r a t, „Westgothische und katholische Auszüge des sechzehnten Buches des Theodosianus“, in: ZRG KA 32, 1911, S. 67 ff., 73 ff. Zu dem umfangreichen Komplex „Rechtsstellung der Kurialen“ bemerkt H. S c h m i d t (Fn. 67), S. 43 zutreffend: „Insgesamt hat sich somit gezeigt, daß die Redaktoren des Breviars ganz bewußt alle überholten und wiederholenden Konstitutionen herausstreichen, aber sehr darauf bedacht sind, diejenigen Vorschriften zu übernehmen, die garantieren, daß auch in Zukunft die Kurialen die Lasten des Staates in erster Linie zu tragen haben.“
- 263) Zum Verhältnis Theoderichs d.Gr. zum Gesetzgebungsrecht vgl. oben S. 177. Zutreffend stellt L i e b s (Fn. 67), S. 95 bei der gesetzgeberischen Initiative Alarichs den Aspekt der „Selbstdarstellung“ heraus. L i e b s, der die Interpretationen zwar nicht als Werk der *prudentes* Alarichs ansieht und bei der Beschreibung der kompilatorischen Tätigkeit dieses Gremiums auch nicht die schwierige Arbeit der Auswahl, sondern nur das wortwörtliche Zitieren aktueller Stellen aus dem *Codex Theodosianus* etc. erwähnt, kommt trotz dieser Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre zu einer Beurteilung der *L. Rom. Vis.*, die ihm unter den romanistischen Autoren eine Außenseiterstellung zuweist. Zusammenfassend bemerkt L i e b s nämlich: „Zumal das westgotische Römergesetz . . . war eine bedeutsame Leistung nicht nur für den inneren Frieden, sondern auch für die Selbstdarstellung all dieser Reiche nach außen, insbesondere gegenüber Ostrom.“ (L i e b s ebd. S. 95).
- 264) Diego S a a v e d r a F a x a r d o, „Corona Gothica, Castellana, Y Austriaca. Politicamente ilustrada“, Münster 1646, S. 129.
- 265) Ebd. S. 145; in der deutschsprachigen historischen Literatur haben sich in jüngster Zeit Stimmen erhoben, die sich ganz in diesem Sinne positiv über Alarich äußern. So bemerkt z.B. D. C l a u d e, „Gentile und territoriale Staatsideen im Westgotenreich“, in: Frühmittelalterl. Studien, Jb. d. Inst. f. Frühmittelalterforsch. d. Univ. Münster hg. v. K. H a u c k, 6, 1972, S. 1 ff., 6 über Alarich: „Die wenigen Angaben, die die spärlichen zeitgenössischen Quellen zu seiner Regierung machen, zeigen Alarich II. hingegen als einen Politiker, der neue Lösungen für die anstehenden Probleme erstrebte.“ Auch W o l f r a m (Fn. 67), S. 231 ff. rückt deutlich von dem herkömmlichen Alarich-Bild ab. Für W o l f r a m (ebd. S. 238) stehen der *Codex Euricianus* und die *Lex Romana Visigothorum* „an Bedeutung und Nachwirkung der Bibelübersetzung Wulfilas in nichts nach.“
- 266) Zutreffend in der Beurteilung der Konstitutionen Justinians L i e b s (Fn. 67), S. 97. Vgl. das Urteil L e v y s (Fn. 80) über den *Codex Theodosianus* einerseits und den *Codex Euricianus* andererseits (S. 28 f. (GS. I, S. 209)); vgl. ferner S i e m s (Fn. 6), der unter Hinweis auf die erheblichen gesetzgeberischen Leistungen im Westgotenreich der Frage nach der Herkunft der Interpretationen noch nicht für entschieden hält.

- 267) Wieacker (Fn. 43), S. 259 ff.
- 268) Ders. (Fn. 51), S. 48.
- 269) Ebd. S. 47.
- 270) Wieacker (Fn. 43), S. 259 ff., 270 ff., 291 ff.; ders. (Fn. 51), S. 54 f.
- 271) Die große Ausnahme bilden die Arbeiten von Conrat (vgl. oben S. 143 ff.). Besondere Erwähnung verdienen ferner die über 100 Seiten umfassende Einleitung von Haenel zu seiner Edition der *L. Rom. Vis.* (Fn. 8) und der Beitrag von v. Wretschko (Fn. 5) über die Verbreitung des alarizianischen Gesetzbuches.
- 272) Vgl. oben S. 192, Fn. 107.
- 273) „*Fontes Juris Romani Antejustiniani*, II“, hg. v. J. Baviera, 1940², (Nachdruck 1968), S. 229 ff., 319 ff., 437, 653 ff., 667 ff.; Kaser-Schwarz (Hg.), „*Die Interpretatio zu den Paulussentenzen*“, 1956.
- 274) Zum Beispiel der Palimpsest-Kodex aus León, der im Jahre 1896 gesondert ediert worden ist (*Legis Romanae Visigothorum, fragmenta ex codice palimpsesto sanctae legionensis ecclesiae*, edidit regia historiae academia Hispana, Madrid, 1896); ferner das churrätische Fragment, dazu K. O. Müller, „Eine neue Handschrift der Lex Romana Visigothorum (Breviarium Alaricianum) in churrätischer Schrift aus der Zeit um 800“, in: ZRG GA 57, 1937, S. 429 ff.
- 275) Von den Autoren des 20. Jahrhunderts halten C. Frh. v. Schwerin, „*Notas sobre la Historia del Derecho español más antiguo*“, in: Anuario de historia del derecho español 1, 1924, S. 27 ff. und K. A. Eckhardt, in: K. v. Amira-K. A. Eckhardt, „*Germanisches Recht I, Rechtsdenkmäler*“, 1960⁴, S. 24, alarizianische Interpolationen für möglich. Noch stärker im Vordergrund steht Alarich II. bei Nehlsen (Fn. 62), S. 155 Anm. 16, 156 Anm. 20; ders. (Fn. 68), Sp. 1966 ff.; ders. (Fn. 3), S. 484 und im Anschluß hieran bei Wolfram (Fn. 67), S. 237 Anm. 8.
- 276) Mitteis-Lieberich, „*Deutsche Rechtsgeschichte*“, 1978¹⁵, S. 79.
- 277) Ebd. S. 79.
- 278) Vgl. oben S. 152 f.
- 279) F. Bluhme, „*Die westgothische Antiqua oder das Gesetzbuch Reccared des Ersten. Bruchstücke eines Pariser Palimpsesten*“, 1847; ders., „*Zur Texteskritik des Westgothenrechts und Reccared's Leges Antiquae*“, 1872; vgl. die weitere Literatur (Helfferich, Merkel, Stobbe, Dahn) bei Nehlsen (Fn. 68), Sp. 1967, 1978 f.
- 280) A. D'Ors (Fn. 84), der zu den besten Kennern des *Codex Euricianus* zählt, bemerkt: „*la atribución de estos fragmentos del Palimpsesto Parisino al CE [Codex Euricianus] puede considerarse hoy como un dato indubitable*“ (S. 17).
- 281) Unter den zeitgenössischen Quellen findet sich die eindruckvollste Schilderung im *Panegyricus des Sidonius Apollinaris* auf Eurich (Fn. 157), S. 136 ff., ep. VIII, 9. Wir erfahren, wie sich die Gesandten aus aller Welt in Toulouse am Hofe

Alarich II. als Gesetzgeber

Eurichs drängen. Nicht nur die Völker des Abendlandes erbitten die Hilfe des mächtigen Westgotenkönigs, sondern sogar der Perserkönig wirbt um ein Bündnis gegen die Byzantiner.

- 282) Vgl. Zeumer (Fn. 103), S. 464 ff.
- 283) E. A. Lowe, „Codices Latini Antiquiores V,“ Paris, Oxford, 1950, S. 31 Nr. 626.
- 284) Bluhme (Fn. 279), S. 10 f.
- 285) Ebd. S. 11.
- 286) Isidor von Sevilla (Fn. 138), S. 281, c. 35.
- 287) Vgl. die Literaturangaben bei Nehlsen (Fn. 68), Sp. 1966 ff.
- 288) Zeumer (Fn. 103), S. 441 ff.
- 289) Ebd. S. 460 ff. Alarich wird nur einmal kurz erwähnt (ebd. S. 445).
- 290) H. Nehlsen, „Lex Burgundionum“, in HRG Sp. 1901 ff., 1904.
- 291) Zeumer (Fn. 103), S. 460.
- 292) Nehlsen (Fn. 290), Sp. 1904.
- 293) Zeumer (Fn. 103), S. 460.
- 294) Vgl. etwa Mariana (Fn. 133), S. 180; ferner Julian de Castillo, „Historia de los Reyes Godos“, Burgos 1582, lib. 2, disc. 6, fol. 42 col. 6.
- 295) Vgl. oben S. 144 ff.
- 296) Vgl. etwa Dahn (Fn. 134), S. 175; ders. (Fn. 146), S. 101 ff.; ders., „Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I“, 1881, S. 367.
- 297) Hierzu demnächst Nehlsen (Fn. 100).
- 298) Dieses Ergebnis ist auch für die Diskussion über das Territorialitäts- bzw. Personalitätsprinzip in der westgotischen Gesetzgebung (vgl. hierzu bes. H. Schmidt (Fn. 67)) von zentraler Bedeutung.

QUELLENREGISTER

von Barbara Hagedorn und Susanne Oppermann

Alfonso de Villadiego	161, 193132
Aelfred s. Gesetz Aelfreds	
Ammiani Marcellini rerum gestarum XVII 12, 21	121, 13586
Annales Bertiniani	138103, 139104
Annales Fuldenses ad 842	138103
ad 873	13583
Annales Laureshamenses ad 780	13794
ad 782	13365
Annales Mosellani ad 780	13794
ad 782	13365
Annales Regni Francorum ad 811	13583
Annales Xantenses ad 841/842	138103
Bibel:	
– 1. Buch Moses 21,10	73, 8234
– 2. Buch Moses 21,37	326
– Buch Sirach 38,16	73, 8236
– Ev. Matthäus 6,14	72, 8227
– Ev. Lukas 19,8	326
– Brief des Paulus an die Galater 4,30	72, 8234
– 1. Brief des Paulus an die Thessalonicher	72, 8232
Blume von Magdeburg 286	29, 3535
Burgundofara s. Testament der B.	
Bußordnung, 9. Jh.	26, 3326
Canones des Konzils von Tribur c. 3	124, 140113
Capitular (von Vernon) von 755	67120
Capitular von 789 c. 67	124, 140113
Capitular von 802 c. 32	124, 140113
Capitular I z. Pactus Legis Salicae	121, 13687, 88
c. 66, 67, 92, 100, § 2	124, 140111
Capitulare Saxonicum von 797	118, 13026
c. 3	119, 13141, 13256
c. 5	119, 13141, 13255
c. 7, 8	118
Capitulatio de Partibus Saxoniae	118, 13024
c. 2-3	13021
c. 11	13141

Collectio Capitularium Ansegisi Abbatis		140113
c. 89		
Concilium Agath. Prolog 2-4		173, 199239
6-14		173, 199240
c. 48		174, 199242
Concilium Sardicae 1 und 8		79, 8598
Concilium Triburiense c. 36		26, 27, 3337, 3429
iudicium 3		26, 3428
Concilium Wormacense c. 29		24, 25, 3324
Constitutio criminalis Carolina c. 146		31, 3438
Corpus Iuris:		
– Digesta	9, 2, 9 u. 11	31
	9, 2, 31	11, 321
	45, 3, 20, 1	90/91
	47, 7	14, 329
– Codex Iustinianus		
	6, 58, 14, 5	90, 10929
– Novelle	118, 4	90, 10928, 29
Culmisches Recht (1767) 5, 16		30, 3436
Decretum Gratiani I, 50, 51		27, 3430
Digesta s. Corpus Iuris		
Edictum Chilperici 3		100
Edictum Chlotharii II. von 614		44
Edictum Pistense von 864 c. 18		141114
Edictum Theodorici Prolog		177, 200254
151		12, 324
Edictus Rothari Prolog		79, 8496
c. 2, 29, 32, 41, 74		79, 8496
c. 138		16, 17, 3312
c. 144, 151		79, 8496
c. 158-160		101, 115120
c. 162, 164, 165, 166		79, 8496
c. 167		102, 115118
c. 176, 180		79, 8496
c. 181		101
c. 182		79, 8496, 115116
c. 184, 185, 188, 193		79, 8496
c. 199		101, 115116, 121
c. 200		101, 115116